

Datenschutz in der sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen

Rechtliche Erläuterungen und praktische Hinweise

Stand 07.01.2025

Der vorliegende Text kann aktualisiert und verbessert werden. Vorschläge hierzu sind erwünscht

Thilo Weichert

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Netzwerk Datenschutzexpertise

Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V.

Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de



Inhalt

1	Rahmenbedingungen	4
2	Rechtsrahmen	4
2.1	Grundrechte	5
2.2	Einfache Gesetze	5
2.3	Datenschutzgesetze	6
3	Akteure	6
3.1	Hoheitliche Akteure.....	7
3.2	Nicht-hoheitliche Akteure	8
3.3	Für Flüchtlinge tätige Akteure	9
3.4	Bestimmung anwendbarer Regelungen.....	9
4	Datenschutz-Grundverordnung	10
4.1	Datenschutz-Grundsätze	10
4.2	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung.....	11
4.3	Anforderungen an eine wirksame Einwilligung.....	12
4.4	Betroffenenrechte allgemein	14
4.5	Transparenzpflichten.....	15
4.6	Auskunftsanspruch.....	15
5	Berufliche Schweigepflicht	16
6	Ausländerzentralregister	17
6.1	Gespeicherte Daten und Dokumente.....	18
6.2	Datenberichtigung.....	19
6.3	Gruppenauskunft	20
7	Datenaustausch zwischen Verantwortlichen	21
7.1	Datenübermittlung durch öffentliche Stellen	21
7.2	Datenübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen.....	24
8	Kommunikation	25
9	Datenschutzmanagement	26
10	Verteilung der Flüchtlinge	27
11	Unterbringung der Flüchtlinge	29
12	Umgang mit Gesundheitsdaten.....	30
13	Errichtung einer Integrationsdatenbank	32
14	Schlussbemerkungen.....	33



Literatur.....	35
Abkürzungen	36
Relevante Regelungen (alphabetisch).....	37
1 Asylbewerberleistungsgesetz.....	37
2 Asylgesetz.....	37
3 Aufenthaltsgesetz.....	39
4 Ausländerzentralregistergesetz.....	44
5. Datenschutz-Grundverordnung	47
6 Integrationskursverordnung (IntV).....	51
7 Sozialgesetzbuch I (Allgemeiner Teil).....	53
8 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)	55
9 Sozialgesetzbuch X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz).....	56

Bei Mitarbeitenden in Asyl-, Ausländer- und Sozialbehörden, bei Helfenden in sozialen Einrichtungen und selbst bei Anwälten besteht große Verunsicherung, wenn es um den Umgang mit Flüchtlingsdaten in der Integrationsarbeit geht. Der vorliegende Text versucht, diese rechtlich zersplitterte, unübersichtliche und in der Praxis äußerst facettenreiche Thematik systematisch darzustellen, um so den Beteiligten und Betroffenen eine Handreichung für die rechtssichere Verarbeitung von Flüchtlingsdaten zu geben.

1 Rahmenbedingungen

Die Datenverarbeitung zu Flüchtlingen weist **Besonderheiten** in der Praxis und bei der rechtlichen Bewertung auf: Flüchtlinge stammen i. d. R. aus Heimatländern, in denen kein Grundrecht auf Datenschutz gewährleistet ist und wo kein Datenschutzrecht gilt. Der Grundgedanke des europäischen Datenschutzes ist ihnen deshalb oft fremd, erst recht dessen rechtliche, organisatorische und technische Umsetzung. Dies hat zur Folge, dass Flüchtlinge der Unterstützung bedürfen, wenn es um den Schutz ihres Persönlichkeitsrechts, ihrer Daten und ihrer Privatsphäre geht. Die Hilfsbedürftigkeit wird dadurch erhöht, dass die Betroffenen der deutschen Sprache meist nicht hinreichend mächtig sind. Sie haben zudem oft nur ein begrenztes Verständnis für die Praxis der deutschen Verwaltung und der dort erfolgenden Datenverarbeitung.¹

Für Flüchtlinge stehen naturgemäß kurzfristige, **existenzielle Fragen** im Vordergrund. Ihre Hauptinteressen und ihre Aktivitäten konzentrieren sich auf die Sicherung des Aufenthalts, das Finden von Wohnung und Arbeit, die Sicherung der Lebensgrundlagen, den Zusammenhalt der Familie und eines möglichen Freundeskreises in einer fremden Welt. Ein datenschutzkonformer Umgang mit den Daten der Flüchtlinge kann hierfür von großer Bedeutung sein. Dies steht aber im Bewusstsein der Flüchtlinge eher im Hintergrund angesichts konkreter und vorrangiger Herausforderungen.

Das deutsche Recht enthält teilweise äußerst weitgehende Regelungen, durch die das Grundrecht auf Datenschutz für Flüchtlinge eingeschränkt und deren **Überwachung** erlaubt wird.² Zugleich bestehen nur rudimentäre Regelungen, mit denen die Datenverarbeitung zur Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft erleichtert wird. Also bestehen zwar umfangreiche technische informationelle Instrumente zur Kontrolle von Flüchtlingen, aber nur wenige, um deren Integration zu fördern.

2 Rechtsrahmen

Der Rechtsrahmen für die Verarbeitung von Flüchtlingsdaten ist **wenig übersichtlich**. Es gibt Regelungen auf europäischer, auf nationaler und auf Länder-Ebene; auch in kommunalen Satzungen können Bestimmungen enthalten sein. All diese Regelungen müssen im Einklang mit den Grundrechten stehen, wie sie unser Grundgesetz (GG) und die europäische Grundrechte-Charta (GRCh) vorgeben, sind aber zugleich stark von administrativen Zwängen geprägt.

¹ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 30.

² Weichert/Stoppa in Huber, Aufenthaltsgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2016, Vorb §§ 86-91e AufenthG Rn. 9.

2.1 Grundrechte

Flüchtlingen stehen allgemeine und spezifische **Menschenrechte** zu. Sie genießen, wie sonstige Ausländer und wie Deutsche, ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit ein Grundrecht auf Datenschutz (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 GRCh). Die Vertraulichkeit ihrer Kommunikation ist rechtlich gewährleistet (Art. 10 GG, Art. 7 GRCh). Ihr Privat- und Familienleben wird garantiert (Art. 6 GG, Art. 7 GRCh) ebenso wie die Unverletzlichkeit ihrer Wohnung (Art. 13 GG, Art. 7 GRCh). Sie dürfen ihre Religion und ihren Glauben unbeeinflusst ausüben bzw. praktizieren (Art. 4 GG, Art. 10 GRCh), sollen ihre Meinung frei äußern und sich aus allgemeinen Quellen umfassend informieren können (Art. 5 GG, Art. 11 GRCh).

Neben diesen Abwehrrechten besteht auch für Flüchtlinge das **Recht auf soziale Sicherheit** und Gesundheitsversorgung (Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 34, 35 GRCh). Das Recht auf Asyl wird politisch Verfolgten und sonstigen Flüchtlingen nach Maßgabe des Genfer Flüchtlingsabkommen zugesichert (Art. 16a GG, Art. 18 GRCh). Prozedural können sie Petitionen einreichen (Art. 17 GG, Art. 14 GRCh) und vor Gericht Rechtsschutz einfordern (Art. 20 Abs. 2 GG). Grundrechtseingriffe bedürfen eines Gesetzes; diese Eingriffe müssen verhältnismäßig sein (Art. 52 Abs. 1 GRCh).

2.2 Einfache Gesetze

So umfassend der grundrechtliche Status von Flüchtlingen gesichert erscheint, so umfassend sind die Regelungen, mit denen deren **Grundrechte begrenzt** werden: Im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind die generellen Voraussetzungen sowie die zugehörigen Verfahren für den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland festgelegt. Im Asylgesetz (AsylG) geht es spezifisch um das Verfahren zur Gewährung von Schutz vor politischer Verfolgung bzw. von internationalem Flüchtlingsschutz. Das Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) bestimmt den rechtlichen Rahmen für die zentrale Registrierung von Nichtdeutschen und die Auskunftserteilung an deutsche Behörden.

Bzgl. **sozialer Leistungen** besteht eine parallele Normierung: Generell gelten die Sozialgesetzbücher (SGB), gemäß denen Sozialleistungsträger Deutschen wie Nichtdeutschen in besonderen Lebenslagen Hilfe leisten (Grundsicherung, Arbeitsförderung, Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Kinder- und Jugendfürsorge, Teilhabe für Behinderte, Pflege). Für asylsuchende Flüchtlinge gelten teilweise besondere Regelungen, insbesondere für die Sicherung des Lebensunterhalts im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Gesetze enthalten Vorgaben zu den Ansprüchen, zu den dabei zum Einsatz kommenden Verwaltungsverfahren und damit auch zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Hilfsbedürftigen.

Der **Datenschutz** findet seine Grundlage in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie in allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes (BDSG) und der Länder (LDSG) sowie in vielen Fachgesetzen (s.u. 2.3). Die Vertraulichkeit in der Hilfebeziehung wird in Berufsgeheimnissen (u. a. § 203 StGB, § 76 SGB X) und über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) geschützt. Es ist herrschende

Meinung, dass auf Asylsuchende, die Leistungen gemäß dem AsylbLG erhalten, das Sozialgeheimnis nicht anwendbar sei.³

2.3 Datenschutzgesetze

Hinsichtlich der personenbezogenen Datenverarbeitung bestand bis 2018 europaweit eine starke regulative Zersplitterung. Diese wurde mit der in der EU einheitlich geltenden **Datenschutz-Grundordnung** (DSGVO) beseitigt. Die DSGVO enthält allgemeine Befugnisnormen für informationelle Eingriffe, begründet Betroffenenrechte und legt technisch-organisatorische Anforderungen an die Datenverarbeitung sowie allgemeine prozedurale Regeln zum Datenschutz fest.

Die DSGVO ist in Bezug auf viele Fallgestaltungen nicht abschließend. Auf nationaler, landes- und kommunaler Ebene können **Präzisierungen** vorgenommen werden. Dies erfolgt auf Bundesebene in vielen ausländerrechtlichen Gesetzen, so im Aufenthaltsgesetz (§§ 86 ff. AufenthG), im Asylgesetz (§ 7 f. AsylG), im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 9 Abs. 3 AsylbLG) oder im Ausländerzentralregistergesetz (AZRG). Die Sozialgesetze (SGB) enthalten weitere Regelungen. Auf Landesebene sind je nach Fragestellung subsidiär die Landesdatenschutzgesetze anwendbar. Schließlich ist es den Kommunen unbenommen, in Satzungen Regeln zur Datenverarbeitung in ihrem Zuständigkeitsbereich festzulegen, mit denen Verarbeitungsbefugnisse eingeräumt werden (s. u. 13).

Für die **Polizei** ist die DSGVO im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr nicht anwendbar. Es gilt vielmehr auf europäischer Ebene die Richtlinie (EU) 2016/680⁴, die durch nationales Recht umzusetzen ist. In Deutschland erfolgte dies durch die §§ 45 ff. BDSG, das Polizeirecht von Bund⁵ und Ländern. Wohl aber gilt auch für die Polizei die DSGVO, soweit sie ausländerrechtliche Aufgaben (z. B. Identitätsfeststellen, Abschiebung) erfüllt. Die genaue Abgrenzung ist oft nicht eindeutig.⁶

Ergänzend zum Datenschutzrecht enthält die DSGVO eine Befugnis für die EU-Mitgliedstaaten, **berufliche Vertraulichkeitsverhältnisse** zu regeln (vgl. Art. 9 Abs. 3 DSGVO). Die zentrale Norm hierfür ist in Deutschland der § 203 StGB, der die berufliche Schweigepflicht u. a. von Heilberufen, Anwälten und staatlich anerkannten Sozialarbeitern sanktioniert. Konkretisierend besteht daneben, z. B. für Rechts- und für Heilberufe, eine Vielzahl weiterer Normen. Für Sozialleistungsträger gilt ein allgemeines Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I), das für besondere Vertrauensbeziehungen nochmals verschärft sein kann (z. B. § 76 SGB X).

3 Akteure

Für die Aufnahme, das Verwalten und die **Betreuung von Flüchtlingen** in Deutschland sind Bundesbehörden (insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen – BAMF), Landesbehörden und kommunale Behörden (v. a. Ausländerbehörden, Sozialämter) zuständig. Hierbei handelt es sich um hoheitliche Akteure, um öffentliche Stellen. Die praktische Unterbringung und die

³ Kritisch und ausführlich dazu Weichert, Asylbewerberleistungsgesetz und sozialrechtliche Vertraulichkeit, ZFSH/SGB 2022, 202 ff.

⁴ DSRL JI v. 27.04.2026, ABl. EU v. 04.05.2026, L 119/89 ff.

⁵ Bundespolizeigesetz (BPolG), Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG).

⁶ Johannes/Weinhold, Das neue Datenschutzrecht bei Polizei und Justiz, 2018, S. 33 ff.

Integrationsarbeit von Flüchtlingen werden aber weitgehend von nicht-staatlichen, privaten oder kirchlichen Stellen wahrgenommen. Neben diesen nicht-öffentlichen Stellen engagieren sich auch Privatpersonen in Eigenverantwortung in der Flüchtlingsarbeit.

Aus **rechtlicher Sicht** ist zu unterscheiden zwischen hoheitlichen (öffentlichen) sowie zivilgesellschaftlichen, privaten und kirchlichen (nicht-öffentlichen) Akteuren sowie den Betroffenen selbst.

Werden Ärzte, sonstige Heilberufler, Psychologen oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen tätig, so handeln sie, obwohl sie persönlich durch ein **Berufsgeheimnis** privilegiert sind (s. u. 5), grundsätzlich für die Stelle, bei der sie tätig sind und welche die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt.

Die Frage nach dem verantwortlichen Akteur gibt die Antwort darauf, welche Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 51 ff. DSGVO) für dessen Datenverarbeitung zuständig ist. Für sämtliche Bundesbehörden, also das AZR, das BAMF, die Bundespolizeien und das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zuständig (§ 9 BDSG). Die Landesbeauftragten für den Datenschutz sind gemäß den Landesdatenschutzgesetzen zuständig für die öffentlichen Stellen (Behörden) der Bundesländer sowie der Kommunen. Sie sind auch zuständig für die **Datenschutzaufsicht** aller privaten (nicht-öffentlichen) Stellen, also Privatpersonen, Vereine und sonstige private Organisationen und Unternehmen wie z. B. die nicht-kirchlichen Wohlfahrtsverbände (§ 40 BDSG). Die Zuständigkeit für kirchliche Einrichtungen, also v. a. für die Diakonie und die Caritas, liegt nach bisher überwiegender Ansicht bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht.⁷ Aus der Zuständigkeit ergibt sich, welche Stellen letztlich für (auf den jeweiligen Akteur bezogene) Beschwerden (Art. 77 DSGVO), Beratung, Kontrollen und Sanktionen in Datenschutzfragen zuständig sind (Art. 57 Abs. 1 DSGVO).

3.1 Hoheitliche Akteure

Die wesentlichen Aufgaben beim **Umgang mit Flüchtlingen** werden auf kommunaler Ebene erfüllt, insbesondere durch die Ausländer- und Sozialbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte (§ 71 AufenthG). Die Unterbringung von Flüchtlingen wird von den Ländern koordiniert und teilweise selbst verantwortet (§ 44 AsylG). Der Bund ist zuständig für die Durchführung der Anerkennungsverfahren und für die Verteilung auf die Länder, was vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dessen Außenstellen (BAMF) wahrgenommen wird (§ 75 AufenthG, §§ 23, 24 AsylG).

Auch im **Bereich sozialer Leistungen** besteht ein Mehrebenensystem, wobei jedoch fast alle praktischen Fragen auf kommunaler Ebene behandelt werden. Dort können folgende Stellen als Integrationspartner in Betracht kommen: Ausländerbehörde⁸, Sozialamt, Wohnungsamt,

⁷ Ein Überblick über sämtliche Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland ist zu finden unter <https://www.datenschutz.de/projektpartner/>; zur Zuständigkeit im kirchlichen Bereich einerseits Gola in Gola/Heckmann, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 91 Rn.4 f; andererseits Weichert in Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, EU-DSGVO und BDSG, 3. Aufl. 2024., Art. 91Rn. 16 f.

⁸ Zu deren struktureller Überforderung Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 62.

Unterbringungsbehörde, Bürgerservice/Standesamt, Arbeitsagentur/Jobcenter⁹ Schulen und evtl. Kindertagesstätten.¹⁰

Alle hoheitlichen Akteure unterliegen dem **Gesetzesvorbehalt**. D. h. ihre Tätigkeit und insbesondere die von ihnen vorgenommenen Grundrechtseingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Auf kommunaler Ebene können Grundrechtseingriffe auch über lokale Satzungen legitimiert werden. Dies gilt auch für informationelle Eingriffe, also für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. auf Datenschutz.

Der Gesetzesvorbehalt gilt auch, wenn sich hoheitliche Stellen privater Stellen, z. B. Wachdienste¹¹, als verlängertem Arm bedienen. Entsprechendes gilt für die Einschaltung von Wohlfahrtsverbänden, etwa in den Sammelunterkünften auf Landes- oder auch auf Kreisebene. Die privaten Stellen werden dann als **Verwaltungshelfer** tätig. Das Handeln der Mitarbeitenden wird nicht ihrem Arbeitgeber zugerechnet, sondern der Behörde, für die sie – gemäß Weisung – tätig werden. Hinsichtlich der von dieser vorgenommenen Datenverarbeitung sind diese Stellen „Auftragsverarbeiter“ (Art. 4 Nr. 8. Art. 28 DSGVO).¹² Davon zu unterscheiden ist die Tätigkeit von nicht-öffentlichen Stellen im eigenen Namen (s. u. 3.2). Auch wenn diese Unterscheidung in der Praxis oft schwer erkennbar ist, muss aus rechtlichen Gründen klar differenziert werden. Für Verwaltungshelfer gilt das Recht der Behörde, für die sie tätig sind. Das Handeln im eigenen Namen führt zur eigenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Führen private Stellen im Auftrag einer öffentlichen Stelle eigenständig Integrationsmaßnahmen durch, so sind sie selbst für die Datenverarbeitung verantwortlich und nicht Auftragsverarbeiter i. S. d. Datenschutzrechts. Werden Integrationskurse vom BAMF selbst durchgeführt und bedient sich das BAMF hierbei dritter Stellen (§ 43 Abs. 3 S. 2 AufenthG), so besteht eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.¹³

Keine Verwaltungshilfe in einer Sammelunterkunft ist also gegeben, wenn eine nicht-öffentliche Einrichtung in den dortigen **Räumlichkeiten** eigene Aufgaben wahrnimmt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass in den Räumlichkeiten einer Erstaufnahmeeinrichtung Mitarbeiter des BAMF für ihre eigene Behörde tätig sind.

Private Stellen sind rechtlich auch als hoheitliche Stellen zu behandeln, wenn sie im eigenen Namen hoheitliche Befugnisse wahrnehmen. Derart **Beliehenen** müssen per Gesetz die hoheitliche Aufgabe insgesamt und gleichermaßen die nötigen Eingriffsbefugnisse übertragen worden sein.¹⁴

3.2 Nicht-hoheitliche Akteure

Während die asyl- und ausländerrechtliche Verwaltung durchgängig von öffentlichen Stellen wahrgenommen wird, erfolgt die soziale Betreuung und die Versorgung weitgehend durch **private Akteure**, die fast durchgängig auf lokaler Ebene tätig sind und Bildungsangebote, Sprachkurse, Beratung und sonstige Hilfen anbieten. Dabei kann es sich um kirchliche oder sonstige Organisationen

⁹ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 63 f.

¹⁰ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 9.

¹¹ Zur Überprüfung von Wachleuten LfD Brem, 39. Jahresbericht 2016, Kap. 6.7 (S. 34).

¹² LDA Bbg, Tätigkeitsbericht 2014/2015, Kap. 11.3.2 (S. 111 f.).

¹³ Buus in Hofmann, § 88a Rn. 3.

¹⁴ Weichert in Däubler u.a., § 2 Rn. 9.

der Wohlfahrtspflege handeln, aber auch um Wirtschaftsunternehmen, um Vereine oder um Privatpersonen, die z. B. Flüchtlinge ehrenamtlich begleiten und unterstützen.¹⁵ Diese können entgeltlich oder unentgeltlich – also ehrenamtlich – handeln.¹⁶ Für sie gilt nicht der Gesetzesvorbehalt. Wenn sie bei ihrer informationellen Tätigkeit in die Grundrechte von Flüchtlingen eingreifen, sind sie zur Beachtung des Datenschutzrechts verpflichtet. Sie können sich dabei auch auf eigene oder fremde „berechtigte Interessen“ zur Verarbeitung berufen, müssen dann aber die schutzwürdigen Belange der Flüchtlinge umfassend berücksichtigen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). In speziellen Normen werden sie gemäß dem Sozial-, dem Aufenthalts- oder dem Berufsrecht oft ähnlich streng in die Pflicht genommen wie hoheitliche Stellen (z. B. § 78 SGB X).

3.3 Für Flüchtlinge tätige Akteure

Eine gesonderte Rolle in der Flüchtlingsarbeit kommt Privaten zu, die nicht in eigener Verantwortung handeln, sondern im Auftrag bzw. im Namen der Flüchtlinge selbst. Hierfür ist eine **Handlungsvollmacht** erforderlich, deren Voraussetzungen in den §§ 164 ff. BGB geregelt sind. Diese Regeln gelten nicht nur im Privatrechtsverkehr, sondern entsprechend bei einem Handeln gegenüber der hoheitlichen Verwaltung. Es ist also Privaten möglich, auf Basis einer Vollmacht eines Flüchtlings rechtswirksame Erklärungen gegenüber der Ausländer- und Asylverwaltung, gegenüber Sozialbehörden oder sonstigen Stellen abzugeben, soweit nicht per Gesetz höchstpersönliches Handeln gefordert wird. Eine gesetzlich geregelte Form der Vertretungstätigkeit ist das anwaltliche Handeln (§ 3 BRAO). Auch diese setzt eine wirksame Bevollmächtigung voraus.

Der **Umfang der Vollmacht** ist präzise festzulegen. Dies sollte aus Gründen der Beweissicherheit schriftlich erfolgen. Grundsätzlich ist auch eine Generalvollmacht möglich. Werden Personen für Flüchtlinge in Vollmacht tätig, ist es sinnvoll, den Zweck der Vollmacht und deren Umfang einschränkend zu präzisieren.

3.4 Bestimmung anwendbarer Regelungen

Welche Regelungen anwendbar sind, richtet sich nach dem **Rechtscharakter des jeweiligen Akteurs**. Dabei gelten einige Regelungen für viele unterschiedliche Stellen. Dies gilt für die DSGVO, an die sich fast sämtliche öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen halten müssen. Eine Ausnahme davon sind die Polizei und die Justiz, für die auf europäischer Ebene eine Datenschutzrichtlinie¹⁷ gilt, die durch nationale Gesetze umgesetzt wurde (s. o. 3.1). Auch andere Gesetze gelten für eine Vielzahl von Stellen, so z. B. das AufenthG mit seinen allgemeinen ausländerrechtlichen Befugnissen. Geregelt wird darin das Vorgehen von Ausländerbehörden und in bestimmten Fällen des BAMF und der Polizei. Das Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) macht für die Kommunikation aller öffentlichen Stellen in Bezug auf Nichtdeutsche über das Ausländerzentralregister (AZR) Vorgaben. Andere Normen haben lediglich Bedeutung für eine bestimmte Art von Behörden, so etwa die Regelungen in den Sozialgesetzbüchern

¹⁵ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 9.

¹⁶ Zur Anforderung eines Führungszeugnisses und ähnlichen Nachweisen § 44 Abs. 3 AsylG; vgl. LfDI BW, 36. Tätigkeitsbericht 2020, S. 88 f.

¹⁷ Richtlinie (EU) 2016/680 (DSRI-JI), ABl. EU v. 04.05.2016, L 119, 89.

(SGB) für sog. Sozialleistungsträger. Das AsylbLG gilt insbesondere für Sozialämter; das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für die kommunalen Jugendämter.

Inwieweit die Datenverarbeitung **kirchlicher Wohlfahrtsverbände** (Diakonie, Caritas) und kirchlicher karitativer Einrichtungen (z. B. Kindergärten) durch staatliches oder kirchliches (Datenschutz-)Recht erfasst werden, ist streitig. Die herrschende Meinung geht wohl noch davon aus, dass insofern das kirchliche Recht Anwendung findet (vgl. Art. 91 DSGVO; s.o. 3).¹⁸

Die folgende Tabelle gibt einen groben Überblick:

- Freie Träger > DSGVO + BDSG + evtl. § 78 SGB X + evtl. § 203 StGB u. a.
- Kirchliche Träger > DSGVO + kirchliches DS + evtl. § 78 SGB X + evtl. § 203 StGB u. a.
- Privatpersonen (bei persönlicher Hilfe) > BGB + evtl. DSGVO
- Ausländerbehörde > DSGVO + AufenthG + AZRG + LDSG
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) > DSGVO + AsylG + AufenthG + AZRG u. a.
- Unterbringungseinrichtungen (kommunal, Land) > DSGVO + LDSG
- Sozialämter > DSGVO + SGB + AsylbLG + AZRG
- Jobcenter/Bundesanstalt für Arbeit (BA) > DSGVO + SGB + AZRG
- Jugendämter > DSGVO + SGB VIII + SGB I/X¹⁹
- Polizei > PolizeiR + StPO + AufenthG + AZRG u. a.

4 Datenschutz-Grundverordnung

Mit der DSGVO besteht eine seit Mai 2018 europaweit direkt anwendbare allgemeine Datenschutzregelung. Teilweise enthält sie sog. Öffnungsklauseln, die den EU-Mitgliedstaaten das Recht geben, spezifischere Regelungen zu erlassen, wobei grundsätzlich die Vorgaben der DSGVO Gültigkeit behalten. Keine **Anwendung** findet die DSGVO grundsätzlich auf die Justiz und Polizei (s. o. 3.1). Ebenfalls keine Anwendung findet die DSGVO, soweit Privatpersonen „ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten“ ausüben (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO). Besteht z. B. eine Freundschaft zwischen einem Flüchtling und einem Flüchtlingshelfer, so ist die DSGVO hinsichtlich des persönlichen Austauschs zwischen diesen nicht anwendbar. Wird der Flüchtlingshelfer jedoch für den Flüchtling gegenüber Behörden oder anderen Institutionen helfend tätig, so handelt es sich nicht mehr um eine ausschließlich private Tätigkeit und die DSGVO ist zu beachten.²⁰

4.1 Datenschutz-Grundsätze

Für den Datenschutz sind folgende, in Art. 5 DSGVO genannte Prinzipien leitend.²¹

Der Grundsatz „**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**“ (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO) sieht vor, dass jede personenbezogene Datenverarbeitung durch eine Rechtsnorm legitimiert sein muss, wobei diese auch auf einen Vertrag oder eine Einwilligung Bezug nehmen kann

¹⁸ Seifert in Simitis/Hornung/Spiecker, Art. 91 Rn. 7

¹⁹ LDA Bbg, Tätigkeitsbericht 2016/2017, Kap. 8.6 (S. 120 f.).

²⁰ Weichert in Däubler u. a., Art. 5 Rn. 16 ff.

²¹ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 27.

(s.u. 4.2). Jede Verarbeitung muss in fairer und in einer für den Betroffenen nachvollziehbaren Weise erfolgen.

Der Grundsatz „**Zweckbindung**“ (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) erlaubt nur die Verarbeitung von Daten, die „für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden“, und verbietet die Weiterverarbeitung „für in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise“. Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als den ursprünglichen bei der Datenerhebung bedarf in jedem Fall einer rechtlichen Legitimation.

Der Grundsatz „**Datenminimierung**“ (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) verlangt, dass die Verarbeitung für den „Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt“ ist. Es ist auch vom **Erforderlichkeitsgrundsatz** die Rede.²² Ist die Speicherung von Daten oder eine spezifische Form der Verarbeitung nicht erforderlich, so ist diese unzulässig.²³

Der Grundsatz „**Richtigkeit**“ (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO) verlangt, dass die Verarbeitung „sachlich richtig und erforderlichenfalls (gemeint ist: sofern die Daten überhaupt erforderlich sind) auf dem neuesten Stand“ ist. Erforderliche, aber falsche Daten sind zu berichtigen (Art. 16 DSGVO). Dies ist z. B. bei der Namensschreibweise von Bedeutung, um möglicherweise fatale Verwechslungen zu vermeiden.

Der Grundsatz „**Speicherbegrenzung**“ (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) sieht vor, dass Daten gelöscht werden, sobald sie nicht mehr erforderlich sind (Art. 17 DSGVO).

Der Grundsatz „**Integrität und Vertraulichkeit**“ (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO) verpflichtet zu angemessenen (technisch-organisatorischen) Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich dem „Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung“. Die Konkretisierung dieser Pflicht erfolgt in Art. 32 DSGVO.

4.2 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

In Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO sind abschließend sehr allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen definiert: *Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:*

- a. *Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;*
- b. *die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;*
- c. *die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*
- d. *die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;*

²² Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 15.

²³ Weichert/Stoppa in Huber, § 86 Rn. 10 ff.

- e. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die **im öffentlichen Interesse**²⁴ liegt oder in **Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f. die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Lit. f gilt nicht für **öffentliche Stellen** (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO). Für diese ist, wenn gemäß lit. e eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, eine spezifische Bestimmung notwendig (vgl. Art. 6 Abs. 2 DSGVO).

Sollen sog. sensible oder **sensitive Daten** verarbeitet werden, dann gelten zusätzlich die Anforderungen des Art. 9 DSGVO zur „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“. Von einer derartigen sensitiven Verarbeitung umfasst sind *Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung* (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Bei Flüchtlingen ist die Verarbeitung solcher Daten (Gesundheit, religiöse und politische Anschauung, sexuelle Orientierung) oft gegeben.

Um die Verarbeitung sensibler Daten zu legitimieren, bedarf es **zusätzlicher Voraussetzungen**, die in Art. 9 Abs. 2 DSGVO geregelt sind: Im Fall einer Einwilligung muss diese sich „ausdrücklich“ auf diese Kategorie beziehen (lit. a DSGVO). Eine Legitimation kann darin bestehen, dass die Verarbeitung erforderlich ist, damit der Verantwortliche seine Aufgaben aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes ausüben kann (lit. b DSGVO), für die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich (lit. h DSGVO) oder wenn dies auf Grund eines verhältnismäßigen Gesetzes (lit. g) bzw. „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ (lit. i DSGVO) erfolgt.²⁵

Soll eine **Veröffentlichung** von personenbezogenen Daten von Flüchtlingen (oder auch von Angaben zu Flüchtlingshelfern)²⁶ erfolgen, so setzt dies in fast allen Fällen die Einwilligung der Betroffenen voraus. Dies gilt sowohl für textliche Mitteilungen als auch grundsätzlich für die Veröffentlichung von Bildern (§§ 22 f. KUG). Es gilt insbesondere für eine Veröffentlichung im Internet, wo eine Identifizierung mit Hilfe von Suchmaschinen und Mustererkennung einfach möglich ist.

4.3 Anforderungen an eine wirksame Einwilligung

Soll als Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung (s. o. 4.2) eine Einwilligung eingeholt werden, so sind besondere Formvorschriften zu beachten. Bisher wird im Bereich der Sozialbetreuung von Flüchtlingen regelmäßig eine Einwilligung des Betroffenen zur Legitimation der Datenverarbeitung eingeholt.²⁷ Die Bedingungen für die Einwilligung werden in Art. 7 DSGVO aufgeführt. Die Einwilligung muss

²⁴ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 14.

²⁵ Schild in Hofmann, § 86 Rn. 18; ausführlich Weichert in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Art. 9 Rn. 34 ff.

²⁶ UZD Saarland, 26. Tätigkeitsbericht 2015/2016, Kap. 14.4.

²⁷ Zu den praktischen Konsequenzen des Einwilligungserfordernisses Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 16.

grundsätzlich schriftlich erfolgen „in verständlicher und leicht zugänglicher Form **in einer klaren und einfachen Sprache**“ (Art. 7 Abs. 2 DSGVO).

Die Einwilligungserklärung muss **freiwillig** erfolgen; wurde sie unter Zwang abgegeben, so ist sie unwirksam. Da sie freiwillig sein muss, ist sie auch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Der Widerruf muss so einfach möglich sein wie die Erteilung der Einwilligung selbst (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die Freiwilligkeit von Einwilligungen ist im Hinblick auf das bestehende Machtungleichgewicht zwischen Daten verarbeitender Stelle und Flüchtling in der Praxis oft problematisch.²⁸ Ein solches Machtungleichgewicht besteht i. d. R. bei Behörden in Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Dies kann aber z. B. auch bei privaten Stellen, etwa Vermietern gegeben sein. Fehlte es an der Freiwilligkeit einer Einwilligungserklärung, so ist diese unwirksam.

Die Einwilligung muss **hinreichend bestimmt** sein. D. h. in ihr muss klar und eingrenzbar benannt werden, welche Daten für welche Zwecke durch welche Stellen in welcher Weise verarbeitet werden dürfen. Soll die Verarbeitung von sensiblen Daten erlaubt werden, so muss sich die Einwilligung hierauf ausdrücklich beziehen (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).²⁹

Pauschale Einwilligungen, die nicht **Verantwortlichen, Empfänger, Zwecke und Art der Daten** benennen, sind unwirksam, so dass eine darauf basierende Verarbeitung unzulässig ist.

Eine Einwilligung kann mit einer **Schweigepflichtentbindung** in einer Erklärung kombiniert sein (s. u. 5). Dabei muss erkennbar sein, dass die Aufhebung des Patientengeheimnisses vom Erklärenden auch tatsächlich gewollt wird.³⁰

Wird eine Einwilligung widerrufen oder ist diese mangels Freiwilligkeit oder Bestimmtheit rechtlich unwirksam, so stellt sich die Frage, inwieweit eine sich darauf beziehende Datenverarbeitung (noch) zulässig ist. Oft wird „sicherheitshalber“ auch dann eine Einwilligung eingeholt, wenn eine Datenverarbeitung aus gesetzlichen Gründen erlaubt ist. Besteht neben der Einwilligung eine gesetzliche Verarbeitungsbefugnis und ist eine Einwilligung nicht (mehr) wirksam, so ist es eine Frage von „**Treu und Glauben**“ im Einzelfall, ob die weitere Verarbeitung erlaubt ist oder nicht. Da der Betroffene i. d. R. davon ausgehen muss, dass eine Datenverarbeitung nur wegen der Einwilligung erfolgt, muss daher bei deren Wegfall die Datenverarbeitung unterbleiben.³¹ Vor Einholen einer Einwilligung ist deshalb dringend eine Prüfung zu empfehlen, ob diese wirklich nötig ist. Besteht eine sonstige Befugnis, sollte keine Einwilligung (gemäß der Überlegung „doppelt genäht hält besser“) eingeholt werden. Dies entbindet den Verantwortlichen aber nicht, den Betroffenen über die Verarbeitung hinreichend zu informieren (s. u. 4.5).

Dass eine wirksame Einwilligung erfolgt ist, muss vom Verantwortlichen nachgewiesen werden können (Art. 7 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Hierfür ist eine **analoge oder digitale Ablage** für die Dauer geboten, während derer die Einwilligung Gültigkeit haben soll.

²⁸ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 20 ff.

²⁹ BayLfD, 27. Tätigkeitsbericht 2015/2016, Kap. 7.2.5; zur Vermittlung von Sportangeboten UZD Saarland, 26. Tätigkeitsbericht 2015/2016, Kap. 14.3 (S. 118 f.).

³⁰ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 19 ff.; Weichert in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Art. 9 Rn. 49.

³¹ Weichert, Rahmenbedingungen, S. 100 ff.

4.4 Betroffenenrechte allgemein

Die betroffenen Flüchtlinge können – wie alle von einer Datenverarbeitung in der EU betroffenen Menschen – **gegenüber jedem Verantwortlichen** ihre Betroffenenrechte geltend machen. Die Betroffenenrechte sind vom Betroffenen grundsätzlich selbst wahrzunehmen. Sie können aber auch von einer vertretungsberechtigten Person geltend gemacht werden, wenn diese ihre Bevollmächtigung glaubhaft nachweist (s. o. 3.3). Den Betroffenen darf die Wahrnehmung nicht durch übermäßige Anforderungen erschwert werden (Art. 12 Abs. 2 S. 1 DSGVO).

Eine Verweigerung der Betroffenenrechte ist nur zulässig, wenn für den Verantwortlichen auf Basis der beim Ersuchen erteilten Informationen nicht glaubhaft ist, dass der Betroffene **eindeutig zu identifizieren** ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 S. 2 DSGVO). Den Verantwortlichen trifft eine Antwort- bzw. Reaktionspflicht innerhalb von einem Monat (Art. 12 Abs. 3 DSGVO), nachdem ein Betroffenenrecht wahrgenommen wurde.

Die Betroffenenrechte werden im Folgenden kurz aufgeführt:³²

Verantwortliche sind zur **Betroffeneninformation** verpflichtet, wenn die Daten bei den Betroffenen selbst erhoben werden (Art. 13 DSGVO) wie auch, wenn sie dort nicht, sondern über Dritte beschafft werden (Art. 14 DSGVO). Zu informieren ist u. a. über die Verantwortlichen, Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger und Betroffenenrechte (s. u. 4.5).

Art. 15 DSGVO gewährt ein **Auskunftsrecht** über sämtliche zum Betroffenen verarbeitete Daten, Zwecke, Empfänger und Betroffenenrechte. Der Auskunftsanspruch ist in Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh grundrechtlich abgesichert. Eine Parallelregelung zu diesem Auskunftsrecht, in der auch Ausnahmen vorgesehen sind, enthält § 34 AZRG in Bezug auf das Ausländerzentralregister (s. u. 4.6).

Art. 16 DSGVO begründet ein **Recht auf Berichtigung** von unrichtigen Daten. Sind wesentliche Daten unvollständig, so müssen diese aktualisiert bzw. ergänzt werden.

Sind Daten für den Speicherzweck nicht mehr erforderlich, so besteht ein **Recht auf Datenlöschung**. Dies gilt auch für den Fall des Widerrufs einer Einwilligung oder einer unzulässigen Datenspeicherung (Art. 17 DSGVO).

Art. 21 Abs. 1 DSGVO begründet ein **Recht auf Widerspruch**, wenn eine Datenspeicherung, z. B. wegen einer gesetzlichen Regelung, nicht zwingend vorgesehen ist.

Betroffene können sich, wenn sie sich in ihrem Recht auf Datenschutz verletzt sehen, gemäß Art. 77 DSGVO an eine Datenschutzaufsichtsbehörde mit einer **Beschwerde** wenden oder auch gerichtlich gegen den Verantwortlichen vorgehen (Art. 79 DSGVO). Ist durch eine unzulässige Datenverarbeitung bei dem Betroffenen ein materieller oder auch ein immaterieller Schaden entstanden, so kann dieser **Schadenersatz** einfordern (Art. 82 DSGVO).³³

³² Krämer/Bäßler in Bergmann/Dienelt, § 86 Rn. 12 ff.; Schild in Hofmann, § 86 Rn. 4-8.

³³ Ein umfassender Überblick über die Möglichkeiten von Betroffenen, ihre Datenschutzrechte einzufordern, ist zu finden unter https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2022betroffenenr_korr.pdf.

4.5 Transparenzpflichten

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Transparenzpflichten ist für die Wahrung des Datenschutzes auch bei Flüchtlingen grundlegend. Dabei geht es nicht nur darum, den rechtlichen Anforderungen zu genügen. Vielmehr ist eine **ausreichende Information** der Betroffenen die Voraussetzung dafür, dass sie verstehen, welche Maßnahmen erfolgen und dass sie selbst auch aktiv werden können. Nur so können sie sich gegen unberechtigte Eingriffe zur Wehr setzen. Nur so werden sie in die Lage versetzt, ihr Schicksal in die eigene Hand zu nehmen.

Die Transparenzpflichten bestehen **generell**. Sie gelten bei allen Datenverarbeitungen, für die die Daten beim Betroffenen erhoben werden (Art. 13 DSGVO), wie z. B. beim Einholen einer Einwilligung (s. o. 4.3), oder für eine Bevollmächtigung (s. o. 3.3). Sie gelten aber auch, wenn eine Datenerhebung bei Dritten erfolgt (Art. 14 DSGVO). Bei einer Datenerhebung ist dem Betroffenen in jedem Fall mitzuteilen, welche Stelle hierfür verantwortlich ist und welche Stelle die Daten erhält (Empfänger), ob eine, und wenn ja welche, Rechtsgrundlage hierfür besteht und welche Zwecke mit der Verarbeitung verfolgt werden. Ist der Umfang der Daten nicht aus dem Zusammenhang erkennbar, so muss auch hierüber informiert werden (Art. 13 u. 14 DSGVO, jeweils Abs. 1). Zusätzlich müssen die Betroffenen über die Speicherdauer sowie über ihre Rechte informiert werden (Art. 13 u. 14 DSGVO, jeweils Abs. 2). Dies kann über ein allgemeines Hinweisblatt erfolgen.

Art. 12 Abs. 1 DSGVO verpflichtet Verantwortliche, den Betroffenen die gesetzlich zugesicherten Informationen „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und **einfachen Sprache**“ zur Verfügung zu stellen. Dies ist äußerst anspruchsvoll gegenüber Flüchtlingen, die oft nicht der deutschen, und schon gar nicht der juristischen Sprache mächtig sind. Soweit möglich bzw. verfügbar, sollten die Informationen in der Muttersprache gegeben werden. Eine schriftliche Bereitstellung ermöglicht zudem, dass die Informationen später in Ruhe nachgelesen werden können und die Betroffenen Vertrauenspersonen zur Erläuterung heranziehen können.

4.6 Auskunftsanspruch

Mit Hilfe des in Art. 15 DSGVO und Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh bestehenden Auskunftsanspruchs kann für die Betroffenen **Transparenz** zu der sie betreffenden Datenverarbeitung hergestellt werden. Die Bestimmungen stellen eine Konkretisierung des allgemeinen Transparenzgebots dar (s. o. 4.5) Durch dieses Recht wird die Grundlage gelegt, um die bei einer Stelle konkret vorhandenen Daten im Fehlerfall korrigieren oder ergänzen zu können.³⁴

Die Auskunftserteilung gibt einen Nachweis über die z. B. bei einer Ausländer- oder Sozialbehörde bzw. bei AZR gespeicherten Daten. Wird die Auskunft – wie allgemein üblich – schriftlich angefordert, so muss sie auch schriftlich erteilt werden. Dadurch ist sie zugleich eine (evtl. hoheitliche) Bescheinigung über die Identität eines Betroffenen und **zu bestimmten Informationen** über ihn.

Auskunftsdokumente, insbesondere wenn sie amtlich beglaubigt sind, können Flüchtlingen den Nachweis von bestimmten Informationen über sich bei anderen Stellen erleichtern. **Es ist daher**

³⁴ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 35 mit Reform- und Verbesserungsvorschlägen.

dringend zu empfehlen, dass sich Flüchtlingen bei einem entsprechenden Nachweisbedarf eine schriftliche Auskunft über ihre Daten besorgen.

Der Auskunftsanspruch wird bei Flüchtlingen erfahrungsgemäß oft restriktiv gehandhabt. Eine weit verbreitete Praxis, Flüchtlingen die Auskunft zu verweigern, ist es, die formalen Anforderungen an die **Betroffenenidentifizierung** hoch anzusetzen. So wird z. B. bei Auskunftersuchen aus dem AZR der Nachweis der Identität durch die Beglaubigung der Unterschrift durch die Ausländerbehörde gefordert. Auch ein von einem zugelassenen Rechtsanwalt gestellter Auskunftsantrag wird akzeptiert (§ 15 Abs. 2 S. 3 AZRG-DV). Bestehen aber an der Identität des Antragstellers keine Zweifel, so darf die Auskunft nicht aus solch formalen Gründen abgelehnt werden.³⁵

Der Auskunftsantrag eines Betroffenen kann auch durch einen **bevollmächtigten Vertreter** des Betroffenen gestellt werden. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass sowohl die Identität des Betroffenen als auch die Bevollmächtigung des Vertreters für das Auskunftersuchen glaubhaft gemacht werden, was durch entsprechende Dokumente möglich ist. Die am weitesten verbreitete Praxis besteht darin, einen Anwalt für den Betroffenen tätig werden zu lassen. Es gibt aber grundsätzlich kein rechtliches Hindernis, dass eine bevollmächtigte Privatperson oder Organisation für den Betroffenen tätig wird. Von praktischer Relevanz ist dies weniger beim Ersuchen selbst als bei der darauffolgenden, oft nötigen Auseinandersetzung mit dem Verantwortlichen, wenn dieser dem Auskunftersuchen nicht ausreichend entspricht.

Eine beliebte Argumentation zur Verweigerung der Auskunft besteht auch im pauschalen Verweis auf **Sicherheitsbelange** (vgl. Art. 23 Abs. 1 DSGVO). Eine solche pauschale Verweigerung ist unzulässig. Vielmehr muss begründet werden, weshalb im konkreten Fall bzgl. welcher Daten aus welchen konkreten Gründen die Verweigerung erfolgt (vgl. § 34 Abs. 2 BDSG). Diese Gründe müssen so gewichtig sein, dass sie den Grundrechtsanspruch verdrängen können; es bedarf also in jedem Fall einer Interessenabwägung. Wird eine Auskunft verweigert, so kann der Betroffene sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, um die Verweigerung auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen. Auf dieses Recht ist er hinzuweisen (vgl. § 34 Abs. 3 BDSG).

5 Berufliche Schweigepflicht

Es gelten Sonderregelungen, wenn bestimmte Personen **auf Grund ihrer beruflichen Stellung für einen Flüchtling helfend** tätig werden und insofern einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Die zentrale rechtliche Regelung hierzu ist § 203 StGB. Sie gilt für Ärzte, Psychologen und andere Heilberufe (Patientengeheimnis, § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB), Rechtsanwälte (Mandatsgeheimnis, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB), aber auch für bestimmte staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen (§ 203 Abs. 1 Nr. 4-6 StGB). Die Schweigepflicht gilt nicht in jedem Fall, sondern nur in Bezug auf Informationen, die dem Verpflichteten in seiner beruflichen Rolle anvertraut wurden.

Von der Schweigepflicht können weitere Personen mit erfasst sein. Dies betrifft **Gehilfen** (Arbeitnehmer beim Geheimnisträger) und sog. **Mitwirkende** (Mitarbeiter von einem externen Dienstleister des Geheimnisträgers, die zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, z. B.

³⁵ Weichert in GK-AufenthG, § 34 AZRG Rn. 17.

Systemadministratoren). Diese dürfen aber nur in die jeweiligen Geheimnisse einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist (§ 203 Abs. 3, 4 StGB).³⁶

Die berufliche Schweigepflicht ersetzt nicht die datenschutzrechtlichen Pflichten, sondern ergänzt diese; d. h. das Datenschutzrecht gilt weiterhin parallel (sog. **Zwei-Schranken-Prinzip**).³⁷ Um bezüglich der geltenden Bestimmungen keine Unsicherheit aufkommen zu lassen, ist dieses Zusammenwirken teilweise gesetzlich klargestellt, etwa für Mitarbeiter von Sozialleistungsträgern, die gemäß dem Datenschutzrecht dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen (§ 76 SGB X, § 65 SGB VIII, § 88 AufenthG). Die berufliche Schweigepflicht ist eine „besondere gesetzliche Verwendungsregelung“ bzw. „besondere Verarbeitungsregelung“, die im Ausländerrecht einer Übermittlungsbefugnis oder gar -pflicht entgegenstehen kann (§ 88 AufenthG, § 8 Abs. 1 AsylG).³⁸

Ebenso wie Betroffene ihre Einwilligung zu einer Datenverarbeitung erteilen können, sind sie auch befugt, den Berufsgeheimnisträger von der Schweigepflicht zu entbinden. Diese

Schweigepflichtentbindungserklärung kann gemeinsam mit einer Einwilligung abgegeben werden (s. o. 4.3).

Keiner Schweigepflichtentbindung bedarf es, wenn eine **gesetzliche Regelung** zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses berechtigt oder gar hierzu verpflichtet. Solche Regeln enthält z. B. das Infektionsschutzgesetz (IfSG, siehe auch unten 11). Es besteht nach § 138 StGB die Pflicht zur Offenbarung zwecks Verhinderung einer schweren Straftat (s. u. 7)

Die Offenbarung eines Berufsgeheimnisses ist für den Berufsgeheimnisträger zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Betroffenen oder einen Dritten zwingend erforderlich ist (sog. **rechtfertigender Notstand** § 34 StGB). Es kann sich bei dieser Gefahr um eine solche für Leib und Leben handeln, aber auch z. B. wenn dadurch sonstige erhebliche Nachteile vom betroffenen Flüchtling oder Dritten abgewendet werden sollen und dieser nicht um eine Schweigepflichtentbindung gebeten werden kann (s. u. 7).

6 Ausländerzentralregister

Das Ausländerzentralregister (AZR) ist die **digitale Datendrehscheibe für öffentliche Stellen** zum Aufenthaltsrecht von Ausländern generell und insbesondere – mit einem besonders umfangreichen Datensatz – von Flüchtlingen.³⁹ Das AZR wird technisch vom Bundesverwaltungsamt (BVA) als Auftragsverarbeiter betrieben; Verantwortlicher und Registerbehörde ist das BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG). Mit unterschiedlichen Übermittlungs- bzw. Online-Abrufbefugnissen können alle öffentlichen Stellen, die mit aufenthaltserlaubnispflichtigen Ausländern zu tun haben, vom AZR Daten erlangen (§§ 14-22 AZRG). Das Anliefern der beim AZR gespeicherten Daten erfolgt insbesondere über das BAMF und die Ausländerbehörden, aber auch durch Sicherheitsbehörden sowie sonstige Stellen (§ 6 AZRG).

³⁶ Dazu ausführlich Weichert, Rahmenbedingungen, S. 80 ff.

³⁷ Weichert in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, Art. 9 Rn. 146.

³⁸ Schild in Hofmann, § 88 Rn. 7; Weichert/Stoppa in Huber, § 88 Rn. 2 ff.; Krämer/Bäßler in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 88 AufenthG Rn. 10.

³⁹ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 24 f.

6.1 Gespeicherte Daten und Dokumente

Der Datensatz zu Flüchtlingen ist äußerst umfangreich. **Generell von allen Ausländern** gespeichert werden gemäß § 3 Abs. 1 AZRG u. a. folgende Daten:

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort, -land und -bezirk, Geschlecht, Doktorgrad, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien)(Nr. 4), abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien)(Nr. 5), das Lichtbild (Nr. 5a), die ausländische Personenidentitätsnummer (Nr. 5b), die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum (Nr. 5c), die früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum (Nr. 5d), Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum (Nr. 6), die Anlässe nach § 2 Absatz 1 bis 2c (Nr. 3), Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 3, 9 und 10 sowie Absatz 2b und 2c bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 8, 11, 13 und 14 sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 (Nr. 7), Angaben zum Bestehen eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (Nr. 7a), Dokumente nach § 6 Absatz 5 (Nr. 8), zum Zweck der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung und zur Aufgabenerfüllung nach den §§ 43 bis 44a des Aufenthaltsgesetzes die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen (Nr. 9).

Ergänzend gespeichert werden gemäß § 3 Abs. 2 AZRG über **Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste und aufhältige Ausländer**:

Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern (Nr. 1), Größe und Augenfarbe (Nr. 2), das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (Nr. 3), begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen (Nr. 4), der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist (Nr. 5), die Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes (Nr. 6), freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen (Nr. 7), das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle, bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und das endgültig zuständige Jugendamt (Nr. 8), die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum (Nr. 9), die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen (Nr. 10), die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung (Nr. 11).

Über diese wird „zur Durchführung von **Integrationsmaßnahmen** und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung“ gemäß § 3 Abs. 3 AZRG zusätzlich gespeichert⁴⁰:

Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf (Nr. 1), Sprachkenntnisse (Nr. 2), Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (Nr. 3).

Zu Ausländern, für die oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen wurden, werden gemäß § 3 Abs. 3a AZRG zusätzlich zum **Zweck der Identitätssicherung** gespeichert:

Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern (Nr. 1), Größe und Augenfarbe (Nr. 2), freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen (Nr. 3), das zuständige Bundesland und die zuständige Ausländerbehörde (Nr. 4).

Fingerabdrücke werden auch erhoben und gespeichert von Flüchtlingen, die internationalen Schutz suchen (§ 3 Abs. 3b AZRG), die vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) beantragt haben oder genießen (§ 3 Abs. 3b, Abs. 3e AZRG).

Von hoher Relevanz ist zudem, dass neben diesen in Datenfeldern im AZR verfügbaren Daten dort auch gemäß § 6 Abs. 5 AZRG **nachweisende Dokumente** gespeichert und abgerufen werden können und zwar anlässlich folgender Sachverhalte:

eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung des Schutzstatus nach dem Asylgesetz oder nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (Nr. 1), aufenthaltsrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückschiebung (Nr. 2), eine gerichtliche Entscheidung in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren (Nr. 3), die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung (Nr. 4), den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (Nr. 5), Einreisebedenken (Nr. 6) oder ausländische Ausweis- oder Identifikationsdokumente (Nr. 7).

Das AZR eignet sich somit als eine umfassende Datenquelle für öffentliche Stellen. Diese Quelle kann auch für **Integrationszwecke im Interesse der Flüchtlinge** genutzt werden, indem diese Auskunftsanträge (Art. 15 DSGVO, § 34 AZRG) stellen und die erteilten Informationen bzw. Nachweise anderen Stellen zur Verfügung stellen, die diese für Integrationszwecke benötigen. Entsprechendes gilt, wenn z. B. die Ausländerbehörden Daten abfragen und diese für Integrationszwecke nutzen und hierfür auch Dritten zur Verfügung stellen. Dies kann nach Landesdatenschutzrecht zulässig sein, auch wenn dies nicht explizit in § 90 AufenthG geregelt ist (s. u. 7.1).⁴¹

6.2 Datenberichtigung

Das AZR ist die zentrale Datenquelle zu in Deutschland aufhältigen Ausländern für öffentliche Stellen. Dort gespeicherte inhaltlich falsche Daten können, da sie von Behörden einfach besorgt werden und dann in behördliche Entscheidungen einfließen können, gravierende, ja existenzielle Auswirkungen für

⁴⁰ Kritisch dazu Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 25.

⁴¹ Weichert/Stoppa in Huber, AufenthG, § 90 Rn. 24, 31; Schild in Hofmann, § 88 Rn. 13; VG Gelsenkirchen 04.04.2020 – 11 L 1494/20 Rn. 66.

die Betroffenen haben. Daher ist die **Richtigkeit** der Daten (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO) von großer Bedeutung.⁴² Leider lassen Richtigkeit und Aktualität der AZR-Daten oft zu wünschen übrig.⁴³ Ob die im AZR gespeicherten Daten richtig, aktuell und vollständig sind, können die Betroffenen über einen Auskunftsantrag nach Art. 15 DSGVO/§ 34 AZRG feststellen (s. o. 4.6).

Der Betroffene hat einen Anspruch auf unverzügliche Berichtigung ihn betreffender unrichtiger Daten gemäß Art. 16 DSGVO. Hierauf wird in § 35 AZRG verwiesen. Um die Unrichtigkeit eines Datums nachzuweisen, sollten entsprechende **Dokumente** vorgelegt werden. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich und ist weder die Richtigkeit noch die Fehlerhaftigkeit der Daten nachzuweisen, so kann sich für den Betroffenen ein Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO ergeben (Art. 18 Abs. 1 lit. a DSGVO). Im Fall einer solchen Einschränkung dürfen die Daten nur noch mit Einwilligung des Betroffenen oder für Rechtsschutzzwecke verarbeitet werden (Art. 16 Abs. 2 DSGVO). Soll eine Einschränkung aufgehoben werden, so ist der Betroffene zu unterrichten (Art. 16 Abs. 3 DSGVO).

Der Berichtigungsanspruch betrifft nicht nur die Richtigkeit der Wiedergabe von Behördenentscheidungen, sondern grundsätzlich auch deren inhaltliche **Begründung in Dokumenten**, die im AZR hinterlegt sind und von anderen Behörden abgefragt werden können (§ 3 Abs. 3c, § 6 Abs. 5 AZRG). Da bei der Speicherung von Dokumenten nicht deren inhaltliche Richtigkeit im Vordergrund steht, sondern, dass ein solches Dokument korrekt wiedergegeben ist, können Dokumente u. U. falsche Angaben in der Begründung enthalten. In diesen Fällen kann sich für den Betroffenen ein Anspruch ergeben, dass durch einen ergänzenden Hinweis zur Speicherung klargestellt wird, dass der Betroffene eine begründende Information bestreitet. Eine solche Zuspeicherung ist zwar weder in § 3 noch in § 6 Abs. 5 AZRG ausdrücklich vorgesehen. Ein Anspruch auf eine Ergänzung ergibt sich aber direkt aus Art. 16 DSGVO. Erfolgt eine Auskunft über ein Dokument an eine Behörde, so muss dann auch über die Korrektur der Begründung durch den Betroffenen Auskunft erteilt werden.⁴⁴

6.3 Gruppenauskunft

Eine für die Migrationsarbeit zu nutzende Regelung enthält § 12 AZRG zur Gruppenauskunft. Danach dürfen sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben u. a. die Ausländerbehörde und das BAMF über einer Mehrzahl von Ausländern beim AZR beschaffen, wenn diese als „gemeinsame Merkmale“ einer Gruppe gelten. Diese insbesondere für repressive Zwecke, also für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, genutzte Regelung ermöglicht es der Ausländerbehörde und dem BAMF auch, sich Daten von Flüchtlingen zu besorgen, denen bestimmte Integrationsangebote gemacht werden, soweit dies „**im besonderen Interesse der betroffenen Personen liegt**“ (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AZRG). Damit können z. B. Jugendliche vor Erreichen des 16. Lebensjahrs angeschrieben werden, um sie auf die Notwendigkeit einer Aufenthaltsgenehmigung hinzuweisen.⁴⁵ Möglich ist z. B. auch ein Anschreiben

⁴² Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 32 ff.

⁴³ Lincoln in Gesellschaft für Freiheitsechte (GFF – Hrsg.), Das Ausländerzentralregister, <https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Digital/Studie-Auslaenderzentralregister-Gesellschaft-fuer-Freiheitsrechte-2022-AZR-Freiheit-im-Digitalen.pdf>, S. 12 ff.

⁴⁴ Weichert in GK-AufenthG, § 35 AZRG Rn. 4.

⁴⁵ Weichert in GK-AufenthG, § 12 AZRG Rn. 18.

mit Hinweis auf besondere Integrationskurse an die Gruppe derer, die für eine Teilnahme in Frage kommen.

Die Behörden dürfen diese Daten aber nicht an private Träger weitergeben. Wohl aber ist es möglich, dass die Ausländerbehörde oder das BAMF das **Anschreiben der Flüchtlinge** übernimmt, mit dem auf bestimmte Integrationsangebote von privaten Trägern hingewiesen wird (sog. Adressmittlungsverfahren).

7 Datenaustausch zwischen Verantwortlichen

Ein Datenaustausch über Flüchtlinge wird in der datenschutzrechtlichen Terminologie **Datenübermittlung** genannt. Art. 4 Nr. 2 DSGVO nennt als besondere Form der Datenverarbeitung „die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung“. Datenübermittlungen über Flüchtlinge zwischen öffentlichen Stellen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Eine Legitimation für einen Datenaustausch, sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stellen, besteht, wenn dies erforderlich ist, „um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen“ und der Betroffene nicht selbst tätig werden kann (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. d, 9 Abs. 2 lit. c DSGVO). Es muss also darum gehen, vom Flüchtling einen schweren **Nachteil abzuwehren**. Gemäß § 34 StGB kann in diesen Fällen auch eine Offenbarung von nach § 203 StGB geschützten Berufsgeheimnissen gerechtfertigt sein: *Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.*

Liegen keine expliziten Spezialregelungen für einen Datenaustausch vor, so kann dieser durch eine **Einwilligung** des Betroffenen (s. o. 4.3) legitimiert werden. Soll z. B. ein umfassender Austausch zwischen verschiedenen Fachbereichen oder betreuenden Personen oder für Zwecke der Supervision erfolgen, so ist eine solche spezifische Einwilligung die sinnvollste Legitimation.

Eine Auskunftspflicht, und damit eine Pflicht zur Datenübermittlung besteht, wenn eine Person **Kenntnis von einer geplanten schweren Straftat** (insbes. gegen das Leben und die persönliche Freiheit) erfährt, die noch abgewehrt werden kann (§ 138 StGB).

7.1 Datenübermittlung durch öffentliche Stellen

Die Datenbeschaffung bei öffentlichen Stellen durch die **Ausländerbehörde** ist generell in § 87 AufenthG geregelt, die Datenübermittlung durch Ausländerbehörden in § 90 AufenthG.

In § 87 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist vorgesehen, dass öffentliche Stellen die zuständige Ausländerbehörde unterrichten sollen, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben „Kenntnis erlangen von einer **besonderen Integrationsbedürftigkeit** im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen

Rechtsverordnung“. Als Sollvorschrift besteht für die Stellen ein Spielraum, um atypische Fälle und Kollisionen mit eigenen Aufgaben berücksichtigen zu können. Betreffen die Angaben Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X), so sind die Regelungen zum Schutz des Sozialgeheimnisses zu beachten.⁴⁶

Über § 90 AufenthG hinaus darf die Ausländerbehörde als öffentliche Stelle eines Landes gemäß dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz Daten an sonstige öffentliche oder an nicht-öffentliche Stellen weitergeben.⁴⁷

Die Übermittlung von Ausländerbehörden an **andere öffentliche Stellen** wird regelmäßig gemäß den Landesdatenschutzgesetzen erlaubt, wenn dies „zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen (einer Zweckänderung) vorliegen (so z. B. § 22 Abs. 1 Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz – HDSIG). Eine Zweckänderung wird gemäß einem umfangreichen Katalog erlaubt. Dazu gehört, dass für die Datenübermittlung

- 1. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,*
- 2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,*
- 3. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit, zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens erforderlich ist,*
- 4. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist.*

Beispielhaft für eine Übermittlungsregelung an **nicht-öffentliche Stellen** soll hier § 22 Abs. 2 des HDSIG zitiert werden⁴⁸:

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nicht öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

- 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 21 zulassen würden,*
- 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder*
- 3. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine*

⁴⁶ Schild in Hofmann, § 87 Rn. 25.

⁴⁷ Weichert/Stoppa in Huber, AufenthG, § 90 Rn. 24, 31; Schild in Hofmann, § 88 Rn. 13; VG Gelsenkirchen 04.04.2020 – 11 L 1494/20 Rn. 66.

⁴⁸ Ähnlich, teilweise aber auch stark abweichend § 6 Abs. 1 Nr. 2 LDSB BW, Art. 5 Abs. 1 S. 1 DSGVO, § 7 Abs. 2-6 DSGVO, § 4 SächsDSG, § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 LDSG SH, § 17 Abs. 2 ThürDSG.

Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

Die Datenbeschaffung, mit der **Integrationsarbeit** für Flüchtlinge ermöglicht oder erleichtert werden soll, ist teilweise nicht speziell und ansonsten nur rudimentär geregelt.

Eine Ausnahme stellt die Regelung zur Datenverarbeitung bei der **Durchführung von Integrationskursen dar**. Der § 88a Abs. 1, 1a AufenthG erlaubt öffentlichen Stellen zur Durchführung von Integrationskursen die Datenübermittlung auch an private Stellen. In § 88a Abs. 3 AufenthG wird die individuelle Datenübermittlung bei der Deutschsprachförderung geregelt.⁴⁹ Bedient sich das BAMF hingegen privater oder öffentlicher Träger für die migrationsspezifische Beratung (vgl. § 75 Nr. 9 AufenthG), so darf das BAMF durch den Träger nicht personenbezogen, sondern nur aggregiert informiert werden (§ 88a Abs. 2 AufenthG). Weitere Konkretisierungen zur Datenverarbeitung erfolgen in § 8 der Integrationskursverordnung (IntV).⁵⁰

Die Datenbeschaffung des **BAMF** bei Behörden ist für das Asylverfahren in § 8 AsylG normiert. Darüber hinaus kann eine Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen auch bei nicht öffentlichen Stellen erfolgen, wenn

- 2. es offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Erhebung ihre Einwilligung verweigern würde,*
- 3. die Mitwirkung der betroffenen Person nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,*
- 4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder*
- 5. es zur Überprüfung der Angaben der betroffenen Person erforderlich ist“ (§ 7 Abs. 2 S. 2 AsylG).*

Damit besitzt das BAMF eine umfassende Möglichkeit zur Datenbeschaffung ohne jegliche Betroffenenbeteiligung.

Eine spezifische Norm für Datenübermittlungen des BAMF an Dritte besteht nicht. Das BAMF kann aber, ebenso wie jede andere öffentliche Stelle des Bundes, als Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung an öffentliche wie an nicht-öffentliche Stellen auf § 25 BDSG zurückgreifen, der inhaltlich dem oben zitierten § 22 HDSIG entspricht (s. o.).

Umfangreiche Regelungen zum Datenaustausch enthält das **AZRG**, dessen Funktion insbesondere darin besteht, den Datenaustausch zwischen Behörden zu erleichtern (s. o. 6). Die Datenübermittlungen an das AZR sind in den §§ 6, 7 AZRG geregelt; die Datenübermittlung durch das AZR finden sich in den ausdifferenzierten Regelungen der §§ 10-27 AZRG.

Besteht eine gesetzliche Grundlage für einen Datenaustausch, so ist dieser grundsätzlich nur zulässig, soweit die Daten für die empfangende Stelle erforderlich sind. Hieran können in vielen Fällen Zweifel bestehen, da an die **Erforderlichkeitsprüfung** anlässlich der Übermittlung von Daten zu Flüchtlingen in der Praxis oft keine hohen Anforderungen gestellt werden.

⁴⁹ Zur Sprachkurskoordinierung Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 53 ff.

⁵⁰ IntV v. 13.12.2024, zuletzt geändert durch Verordnung v. 12.01.2023, BGBl. 2023 I Nr. 16.

Bei der Datenbeschaffung für **Sozialleistungen** wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Antragstellenden selbst die Tatsachen mitteilen und evtl. belegen, die für die Leistung erforderlich sind (§ 60 SGB I). Für Leistungen nach dem AsylbLG gelten teilweise abweichende Regelungen (z. B. § 5a Abs. 3 AsylbLG in Bezug auf Integrationsmaßnahmen, generell § 9 AsylbLG). Eine Datenbeschaffung bei Dritten, auch bei Privaten, ist zulässig, soweit *die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden* (§ 67a Abs. 2 Nr. 1 lit. c u. Nr. 2 lit. a, bb SGB X). Die Datenübermittlung durch Sozialbehörden in Bezug auf Ausländer ist in § 72 Abs. 2, 2a SGB X geregelt.

Bestehen keine spezielleren Regelungen, so ist auf das **allgemeine Datenschutzrecht** zurückzugreifen. Dies ist für öffentliche Stellen der Länder und der Kommunen das jeweilige Landesdatenschutzgesetz. Die dortigen Regelungen unterscheiden sich teilweise stark.⁵¹ Die soziale Betreuung von Asylbewerbern durch Angehörige von Wohlfahrtsverbänden oder von ehrenamtlichen Helferkreisen ist nicht mit der rechtlichen Betreuung im Sinne der §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vergleichbar. Fehlt es im Landesdatenschutzgesetz an einer Befugnis zur Übermittlung, so muss auf die Einwilligung der Betroffenen zur Datenbereitstellung für Wohlfahrtsverbände oder sonstige nicht-öffentliche Stellen zurückgegriffen werden.⁵²

Die Datenempfänger dürfen nach dem allgemeinen Datenschutzrecht erhaltene Daten grundsätzlich nur für den Zweck verwenden zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden, wobei diese **Zweckbindung** aufgehoben werden kann (§ 25 Abs. 1 S. 2, 3 BDSG, § 22 Abs. 1 S. 2 3 HDSIG). Eine Spezialregelung besteht für den Fall, dass eine nicht-öffentliche Stelle personenbezogene Daten von einem Sozialleistungsträger gemäß den Sozialgesetzbüchern erhalten hat. § 78 Abs. 1 SGB X sieht ebenso vor, dass die erlangten Daten grundsätzlich nur für den Zweck genutzt werden dürfen, für den sie erlangt wurden. Eine Übermittlung der Daten ist darüber hinaus unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wie der Sozialleistungsträger die Daten übermitteln dürfte.

Es wurde bisher wenig in Erwägung gezogen, dass Kommunen in einer gemeindlichen bzw. **kommunalen Satzung** im Interesse eines verbesserten Datenaustauschs über Flüchtlinge zum Zweck der Hilfe oder von deren Integration Regelungen beschließen können. Dies setzt voraus, dass in der Satzung der Beteiligten, die Betroffenen und die Zwecke hinreichend bestimmt genannt werden (s. u. 13).

7.2 Datenübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen

Für nicht-öffentliche Stellen bestehen weitgehend keine besonderen Regelungen. Dies hat zur Folge, dass als Rechtsgrundlagen für eine Datenverarbeitung die Normen der **DSGVO** anzuwenden sind.

Der Austausch zwischen privaten/nicht-öffentlichen Stellen bedarf nicht in allen Fällen der Betroffeneneneinwilligung (s. o. 4.3). Er kann auch durch Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt

⁵¹ Siehe die Verweise in Fn. 48.

⁵² BayLfD, FAQ - Beratung und Betreuung von Asylbewerbern, <https://www.datenschutz-bayern.de/faq/FAQ-Asyl.html>; BayLfD, 27. Tätigkeitsbericht 2015/2016, Kap. 7.2.4, 7.2-5.

sein. Diese Norm erlaubt einen Austausch, wenn dieser zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (ist), sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen**. Die Regelung ist auch anwendbar, wenn der Betroffene selbst der von der Verarbeitung Begünstigte ist. Die nicht-öffentliche Stelle muss also im Einzelfall eine Abwägung vornehmen zwischen den Übermittlungsinteressen und dem evtl. entgegenstehenden Betroffeneninteresse. Bei dieser Abwägung sind Zweckvorgaben verbindlich, wenn die Daten von öffentlichen Stellen erlangt wurden (s. o. 7.1).

Informationspflichten von Privaten bestehen gegenüber öffentlichen Stellen grundsätzlich nicht. Dies gilt sowohl für Anfragen durch die Ausländerbehörde wie durch die Polizei. Gegenüber der Staatsanwaltschaft besteht eine Aussagepflicht nur im Rahmen der allgemeinen Auskunftspflicht privater Personen in Strafverfahren (§ 161a StPO) nach entsprechender Ladung als Zeuge.

Verlangt eine **Behörde eine Information** über einen Flüchtling von einer nicht-öffentlichen Stelle, so sollte zunächst geklärt werden, ob die anfragende Stelle tatsächlich die behauptete Behörde ist und aus welchem Grund die Anfrage erfolgt. Bestehen Gründe, keine Auskunft zu erteilen, so sollte nachgefragt werden, ob im konkreten Fall eine Auskunftspflicht besteht und welches hierfür die Rechtsgrundlage ist. Nur wenn dies überzeugend dargelegt ist, sollte eine Auskunft erteilt werden.

Keine Auskunftspflicht bei strafrechtlichen Ermittlungen haben Personen, denen ein **Zeugnisverweigerungsrecht** zusteht. Dies ist der Fall bei Geistlichen, Rechtsanwälten und Journalisten (§ 53 Nr. 1, 2, 3, 5 StPO). Auch deren Berufshelfer (ausgenommen Journalisten) haben ein solches Recht (§ 53a StPO). Sozialarbeiter haben grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht, obwohl sie möglicherweise gemäß § 203 StGB der beruflichen Schweigepflicht unterliegen.⁵³

8 Kommunikation

Mündliche oder telefonische Kommunikation ist in den meisten Fällen sicherer als **digitale Kommunikation**. Wird digital kommuniziert, sei es beim Einsatz von Messengern, von Videokonferenzsystemen oder von E-Mail, sollte zumindest eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährleistet sein. Es sind daher Anbieter auszuwählen, die einen derartigen Schutz ermöglichen.

Je nach Umfang der Verschlüsselungsoptionen ist zu bedenken, welche Daten evtl. nicht von der **Verschlüsselung** erfasst werden und welche Schutzmaßnahmen sinnvoll erscheinen. So kann beispielsweise auch eine Mail-Betreffzeile sensible Informationen enthalten. Wird sie nicht von der Verschlüsselung erfasst, ist darauf zu achten, entsprechend unverfänglich zu formulieren.

Beim Gebrauch von Mailadressen ist unbedingt auf die erforderliche Sichtbarkeit und auf das **Verstecken von Empfängern** voreinander („bcc-Feld“) zu achten.

Bei der Nutzung von **sozialen Netzwerken** sollte auf personenbeziehbare Daten, Bilder oder Sprachinformationen verzichtet werden. Denn allein mit Hilfe von allgemein verfügbaren Tools zur

⁵³ Dies kann im Einzelfall aus verfassungsrechtlicher Sicht anders zu bewerten sein.

Gesichtserkennung können Dritte, also auch Geheimdienste, eine Identifizierung von Personen vornehmen.⁵⁴

In jedem Fall ist der Grundsatz der **Datenminimierung** zu beachten.

Einer Kommunikation mit Flüchtlingen stehen oft **Sprachprobleme** im Wege. Diese können zumindest teilweise durch Dolmetscher behoben werden. Es ist im offiziellen Austausch mit Flüchtlingen geboten, öffentlich bestellte und eingetragene Dolmetscher mit der Übersetzung zu beauftragen. Gemäß den Dolmetschergesetzen sind öffentlich bestellte Dolmetscher zur Verschwiegenheit verpflichtet.⁵⁵ Dies gilt sowohl für den direkten Austausch wie auch für das Übersetzen von fremdsprachigen Dokumenten. Sind anerkannte Dolmetscher nicht verfügbar, kann und muss oft auf sonstige Sprachkundige zurückgegriffen werden. Hierbei muss in jedem Fall gesichert sein, dass der Flüchtling mit der Person des Übersetzers einverstanden ist. Ein Übersetzer erlangt im Rahmen seiner Tätigkeit oft Kenntnis von sensiblen Sachverhalten. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn der Flüchtling im Heimatland eine politische oder sonstige Verfolgung befürchtet.⁵⁶ Viele Herkunftsländer haben Geheimdienstmitarbeiter in Deutschland, deren Aufgabe es ist, Staatsangehörige zu beobachten und auszuspionieren. Solche Mitarbeiter werden von ihren Heimatbehörden teilweise gezielt als Dolmetscher eingesetzt oder bieten sich als solche an.

Bei der Nutzung von **digitalen Übersetzungsdiensten, insbesondere Online-Sprachassistenten**, sollte darauf geachtet werden, dass dabei keine Namen oder sonstige identifizierende Daten genutzt werden, da hier die anbietenden Unternehmen zwangsläufig Klardaten erlangen und ausländische Dienste hierauf zugreifen können.⁵⁷

9 Datenschutzmanagement

Bei Stellen, die Flüchtlingshilfe durchführen, muss, wie bei jedem Verantwortlichen, ein Datenschutzmanagement etabliert werden. Gesetzliche Mindestvoraussetzung ist, dass die tätige Einrichtung ein „**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**“ erstellt (Art. 30 Abs. 1 DSGVO). Darin sind die gesetzlich explizit aufgeführten Angaben zu dokumentieren: die Zwecke der Verarbeitung, Angaben zu den Betroffenen, die erfassten Daten, die einbezogenen Personen und Stellen (Empfänger), wenn möglich Angaben zur Datenlöschung sowie zu den ergriffenen technisch-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.

Öffentliche Stellen sind generell verpflichtet, einen **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen, der für die Beratung beim Umgang mit Personendaten sowie für regelmäßige Kontrollen zuständig ist (Art. 37-39 DSGVO). Eine entsprechende Pflicht besteht auch bei privaten (nicht-öffentlichen) Einrichtungen, wenn dort mehr als 20 Personen mit der automatisierten Verarbeitung von Daten zu tun haben (§ 38 Abs. 1 BDSG)

⁵⁴ ULD Faltblatt.

⁵⁵ BayLfD, 27. Tätigkeitsbericht 2015/2016, Kap. 7.2.2; z.B. § 5 Abs. 3 GerichtsDolmG; § 5 Abs. 1 Nr. 4 HmbDolmG.

⁵⁶ ULD Faltblatt.

⁵⁷ ULD Faltblatt.

Art. 5 Abs. 2 DSGVO verpflichtet zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutz-Grundsätze (s. o. 4.1, **Rechenschaftspflicht**). Dies bedeutet, dass alle für Datenschutzbelange wesentlichen Kommunikations- und Verarbeitungsvorgänge dokumentiert werden müssen, so dass sie später bzgl. der Beteiligten und der Inhalte nachvollzogen werden können. Entsprechendes gilt für die Datenspeicherung, unabhängig davon, ob diese in analoger Form (in einer Akte) oder digital erfolgt. Die Dokumentation dient auch zum Schutz der Betroffenen, damit ihnen im Bedarfsfall mitgeteilt werden kann, was zu ihrer Person veranlasst wurde.

Es ist dringend zu empfehlen, unabhängig von der konkreten Datenverarbeitung **präzise Festlegungen** vorzunehmen, welche internen und externen Personen auf welche Daten zugreifen können, wie diese Zugriffe protokolliert werden und wie eine regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitung erfolgen soll. Ebenso sollte definiert werden, welche wesentlichen, über Art. 5 Abs. 2 DSGVO hinausgehenden Vorgänge (Gespräche, Telefonate, E-Mail-Austausch) für wie lange dokumentiert werden, um im Zweifelsfall hierüber Auskunft geben zu können.

Jede datenverarbeitende Stelle ist gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO verpflichtet, durch technisch-organisatorische Maßnahmen **angemessene Sicherheit** zu gewährleisten *einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung* (Integrität und Vertraulichkeit). Die nötigen Maßnahmen werden in Art. 32 DSGVO konkretisiert. Gerade in der Flüchtlingsarbeit muss davon ausgegangen werden, dass Cyberangriffe durch potente Gegner (Geheimdienste und sonstige staatliche Stellen auch nicht-demokratischer Staaten) je nach Interessenslage wahrscheinlich sind. Eine professionelle Gestaltung der eigenen IT-Infrastruktur und ein IT-Sicherheitskonzept sind daher Pflicht. Es empfiehlt sich, die Position eines IT-Security-Beauftragten einzurichten und nötigenfalls die Unterstützung externer IT-Security-Dienstleister in Anspruch zu nehmen.

10 Verteilung der Flüchtlinge

Flüchtlinge durchlaufen regelmäßig verschiedene Stationen, bevor sie endgültig untergebracht sind. In den **Erstaufnahmeeinrichtungen** erfolgt eine Identitätsfeststellung der Flüchtlinge mit dem Erfassen der wesentlichen Daten (§ 49 AufenthG, § 16 AsylG). Dies geschieht an sogenannten PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponente) durch die Bundes- oder Länderpolizei, durch Mitarbeitende des BAMF in den Außenstellen und Ankunftscentren oder Mitarbeitende der Länder in Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und Ankunftscentren. Die aufgenommenen Daten werden zentral im sogenannten Ausländerzentralregister gespeichert (s. o. 6). Als Nachweis über die Registrierung erhalten Asylsuchende einen Ankunftsnachweis (zuvor Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender – BüMA). Den Flüchtlingen kommt während des gesamten ausländerrechtlichen Verfahrens eine Mitwirkungspflicht zu (§ 82 AufenthG).

Die Asylsuchenden werden im Regelfall mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems „EASY“ (**Erstverteilung von Asylsuchenden**) des BAMF entsprechend der Aufnahmequote auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Die Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Bundesländer erfolgt gemäß dem sog. „Königsteiner Schlüssel“. Für die weitere Unterbringung sind die Bundesländer zuständig, bei denen regelmäßig Landesämter für Migration und Flüchtlinge bestehen (§ 44 Abs. 1 AsylG).

Mit der Registrierung und Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen erhalten die Flüchtlinge zumeist auf Grundlage von §§ 3, 4 und 6 AsylbLG **Grundleistungen** für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt (notwendiger Bedarf), Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf, sog. Taschengeld), Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen.

Die Bundesländer verteilen die meisten Flüchtlinge gemäß einem im Land erstellten Schlüssel weitgehend an die **Kommunen**, welche die weitere Unterbringung gemäß den vor Ort bestehenden Möglichkeiten organisieren. In Frage kommt die Unterbringung in selbst verwalteten Einrichtungen, in von nicht-öffentlichen Stellen verwalteten Gemeinschaftsunterkünften oder in individuellen Wohnungen.

Der Datenaustausch zwischen BAMF, den Landesämtern und den Kommunen, die allesamt gemäß dem AufenthG zuständig sind (§§ 71 Abs. 1, 75 AufenthG) ist zulässig, soweit dies zur „Erfüllung ihrer Aufgaben“ nach ausländerrechtlichen Vorschriften **erforderlich** ist (§§ 86 S. 1, 87 Abs. 1 AufenthG).

Der Verteilprozess muss den praktischen individuellen Bedürfnissen der Flüchtlinge entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass bestimmte Krankheiten oder Behinderungen bestehen (s. u. 12). Es bedarf der Rücksichtnahme auf familiäre Bindungen. Während hinsichtlich allgemeiner Bedarfe eine gewisse Pauschalierung zulässig ist, muss bei **sensitiven Daten** wie solchen zur Gesundheit, Behinderung oder zur sexuellen Orientierung (s. o. 4.2) eine Erforderlichkeit im Einzelfall vorliegen (§ 86 S. 2 AufenthG). Zur Vermeidung von Konflikten in der Wohnsituation kann die Berücksichtigung der sexuellen Orientierung, der ethnischen oder der religiösen Zugehörigkeit von Bedeutung sein. Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist dann eine strenge Prüfung vorzunehmen. Bei einer starken Gehbehinderung genügt z. B. der Verweis auf die Notwendigkeit eines Rollstuhls bzw. einer rollstuhlgerechten Wohnung. Bei einer ungewöhnlichen sexuellen Orientierung genügt ein Hinweis auf „besonderer Schutzbedarf wegen sexueller Orientierung“. Die Betroffenen sollten in jedem Fall persönlich eingebunden werden, um die individuellen Besonderheiten berücksichtigen zu können.⁵⁸

Hinsichtlich der **praktischen Umsetzung** der Übermittlung im Rahmen der Erforderlichkeit bestehen bisher oft massive Defizite: Es wird immer wieder berichtet, dass Landesämter bei der Verteilung Datensätze von Flüchtlingen listenförmig weitergeben, ohne zwischen den Empfängern zu differenzieren. So benötigt die Sozial- und Unterbringungsbehörde andere Daten als die kommunale Ausländerbehörde. Weiter einzuschränken sind die Datensätze bei stark spezifizierten Mitteilungen, etwa an das Gesundheitsamt und erst recht bei privaten Unterkünften. Insofern ist es wünschenswert, dass bei digitalen Datensätzen gemäß der Erforderlichkeit differenzierte Übermittlungsmöglichkeiten programmiert bzw. beachtet werden. Erfolgt eine undifferenzierte Übermittlung, so muss die empfangende Stelle umgehend die nicht erforderlichen Daten löschen (Art. 17 Abs. 1 lit. a u. lit. d DSGVO). Für die Einrichtung automatisierter Zugriffsverfahren auf Datenbestände anderer Stellen,

⁵⁸ Zur Verbesserung des Verteilungs- und Zuweisungsverfahrens wird das Projekt Matchⁱⁿ durchgeführt, dessen erste Ergebnisse am 17.09.2024 öffentlich vorgestellt wurden, <https://matchin-projekt.de/>.

etwa der aufenthaltsrechtlichen Landesämter, bedarf es wegen der damit verbundenen Risiken einer spezifischen rechtlichen Grundlage (vgl. § 22 AZRG).⁵⁹

11 Unterbringung der Flüchtlinge

Die Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt durch **unterschiedliche Stellen**. Dies sind im Rahmen der Erstaufnahme regelmäßig die Bundesländer, wobei zunächst meist zu einer Sammelunterkunft zugewiesen wird. Zeichnet sich ein längerer Aufenthalt ab, so können Flüchtlinge oft privat angemietete Wohnungen beziehen. Verantwortlich für den Betrieb der jeweiligen Unterkünfte sind also unterschiedliche Stellen: Die Erstaufnahme wird von den Ländern in eigener Verantwortung durchgeführt. Die weitere Unterbringung in den Kommunen kann in kommunale oder privaten oder von freien Trägern verantworteten Sammelunterkünften erfolgen. Teilweise werden Flüchtlinge auch bei privaten Vermietern untergebracht. Land und Kommunen unterliegen neben der DSGVO dem Datenschutzrecht des jeweiligen Bundeslandes. Freie Träger und sonstige Private unterliegen zumeist nur den Regelungen der DSGVO.

Bei Sammelunterkünften findet meist eine **Zugangskontrolle** statt. Deren ausschließlicher Zweck besteht in der Wahrung der Sicherheit der Bewohner. Art und Umfang der Kontrollen haben sich an der Situation vor Ort zu orientieren. Sie müssen sich daher auf das unbedingt Nötige beschränken. Eine Identifizierung von Besuchenden und die Speicherung von deren Daten hat sich hieran zu orientieren: Ist es durch Besucher zu Sicherheitsvorfällen gekommen oder sind solche aus bestimmten Gründen zu befürchten, so sind Kontrollen und die Aufzeichnung der Besuchsdaten zulässig. Eine Speicherung darf aber nur so weit gehen und so lange dauern, wie dies erforderlich erscheint.⁶⁰

Auch die Einrichtung und der Betrieb von **Videoüberwachung** muss sich am Erforderlichkeitsgrundsatz ausrichten. Sie ist im Außenbereich sowie in allgemein zugänglichen Bereichen zulässig, soweit dadurch eine präventive Wirkung zu erwarten ist, oder wenn sie für eine Aufklärung von befürchteten Straftaten geeignet ist. Der private Wohnbereich ist von Videoüberwachung ebenso frei zu halten wie intime gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten wie Toiletten, Bäder, Duschen u. Ä. Aber auch in Gemeinschaftsräumen, in denen sich die Flüchtlinge frei entfalten können bzw. sollen, darf grundsätzlich keine optische Überwachung erfolgen.⁶¹

Die **Wohnräume** sind für informationelle und körperliche Eingriffe weitgehend tabu. Sie genießen den Schutz des Art. 13 Grundgesetz (GG). Eine hoheitliche Durchsuchung z. B. im Rahmen einer Strafverfolgung ist i. d. R. nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses zulässig (vgl. §§ 102 ff. StPO). Die Durchsuchung einer Wohnung erschöpft sich nicht in deren Betreten, sondern umfasst als zweites Element die Vornahme von Handlungen in den Räumen, z. B die Beschlagnahme von Gegenständen (vgl. §§ 94 StPO). Das BVerwG hat festgestellt, dass das Betreten einer Flüchtlingswohnung durch behördliche Bedienstete ohne gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss zur Nachtzeit zum Zwecke der

⁵⁹ BVerfG 24.01.2012 – 1 BvR 1299/99, Rn. 156, 163, NJW 2012, 1426.

⁶⁰ LDA Bbg, Tätigkeitsbericht 2014/2015, Kap. 11.3.1 (S. 110 f.).

⁶¹ BayLfD, 27. Tätigkeitsbericht 2015/2016, Kap. 7.2.1.; BayLfD, 28. Tätigkeitsbericht 2017/2018, Kap. 7.9 (S. 105 ff.); UZD Saarland, 26. Tätigkeitsbericht 2015/2016, Kap. 14.1.1., 14.1.2 (S. 115 ff.).

Durchführung einer Abschiebung⁶² zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verfassungsrechtlich zulässig sein könne.⁶³

Zur Organisation der Unterbringung der Flüchtlinge und Sammelunterkünften kommen **Managementsysteme** zum Einsatz. Diese dienen der Aufnahme, der Belegungsplanung, der Kapazitätskontrolle sowie der Organisation der Einrichtung (z. B. Zutrittskontrolle, Essensausgabe, Warenausgabe, Gesundheitsversorgung). Dabei ist streng auf den Grundsatz der Datenminimierung bei den erfassten Daten, den zugriffsberechtigten Personen und Stellen zu achten.⁶⁴ Nur den jeweiligen Personen, die die Daten zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen, darf der Zugriff ermöglicht werden. So kann z. B. die Essensausgabe berechtigt werden, auf religiös oder gesundheitlich (Allergien) bedingt nötige Informationen zuzugreifen. Der Impfstatus darf nur dem Gesundheitspersonal zugänglich sein. Auf Freitextfelder sollte wegen der Gefahr unkontrollierter Ablage personenbezogener Daten möglichst verzichtet werden. Die Speicherdauer hat sich an der lokalen Aufenthaltsdauer zu orientieren.⁶⁵

Geht es um **Datenweitergaben** aus einer Unterbringungseinrichtung, so ist zu unterscheiden, wer mit einer entsprechenden Anfrage konfrontiert ist: Während öffentliche Stellen/Betreiber sehr umfassend zu Auskünften z. B. gegenüber der Ausländerbehörde oder der Polizei verpflichtet sind, besteht für private Adressaten keine Auskunftspflicht gegenüber der Ausländerbehörde oder auch der Polizei (s. o. 7).

Um zu gewährleisten, dass den Erwartungen des Flüchtlings bei einem **Wohnungswechsel** entsprochen wird, kann es sinnvoll sein, dass Daten der bisherigen Unterbringungseinrichtung an die künftige Einrichtung weitergegeben werden. Es ist zu empfehlen, die Einwilligung der Betroffenen hierfür einzuholen. Es kommt auf den Einzelfall an (Art des Trägers der bisherigen und der neuen Einrichtung, Umfang der Daten), ob auch ohne Einwilligung eine Übermittlung erfolgen darf.

12 Umgang mit Gesundheitsdaten

Bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist zu beachten, dass wegen deren **Sensitivität** in jedem Fall Art. 9 DSGVO gilt (s.o. 4.2). Zudem können durch die ärztliche Schweigepflicht (s. o. 5) weitere Einschränkungen gelten.

Gemäß § 62 AsylG sind Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine **ärztliche Untersuchung** auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle legt den Umfang der Untersuchung und den Arzt fest, der die Untersuchung durchführt. Die Betroffenen sind über Art und Zweck der Untersuchung sowie über ihre

⁶² Überstellung nach Art. 29 VO (EU) Nr. 604/2013.

⁶³ BVerwG 15.06.2023 – 1 C 10.22, NVwZ 2023, 1750.

⁶⁴ Abschreckend Weichert, BigBrotherAward 2018, Kategorie Verwaltung, Cevisio Software und Systeme GmbH, <https://bigbrotherawards.de/2018/cevisio-software-systeme-gmbh>.

⁶⁵ LfD Brem, 3. Jahresbericht 2021, Kap. 8.4 (S. 31), LfD Brem, 40. Jahresbericht 2017, Kap. 8.9 (S. 54 ff); BremSenat, BremBürgerschaft Drs. 20/3 v. 25.06.2019, Kap. 8.1 (S. 5 f.).

Rechte zu informieren.⁶⁶ Das Ergebnis der Untersuchung wird der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitgeteilt. Wird bei der Untersuchung der Verdacht oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 IfSG festgestellt, ist das Ergebnis der Untersuchung auch dem BAMF mitzuteilen. In jedem Fall muss das zuständige Gesundheitsamt informiert werden.

Die Betreiber von Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern sind nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Sie unterliegen der **infektionshygienischen Überwachung** durch das Gesundheitsamt. Personen, die in einer solchen Einrichtung aufgenommen werden sollen, haben der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind (§ 36 Abs. 4, 5 IfSG). Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme darf sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Zudem muss sich das Zeugnis auf eine in Deutschland erstellte Röntgenaufnahme der Lunge oder auf andere, von der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugelassene Befunde stützen. Bei Kindern unter 15 Jahren sowie bei Schwangeren erfolgt keine Röntgenaufnahme. Stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Die Gesundheitsuntersuchungen der Flüchtlinge werden durch einen Arzt vorgenommen. Dieser unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht (Patientengeheimnis). Bei dieser Schweigepflicht handelt es sich um eine „**besondere gesetzliche Verarbeitungsregelung**“⁶⁷ i. S. v. § 8 Abs. 1 AufenthG bzw. § 8 Abs. 1 AsylG. Sich hierauf beziehende Daten dürfen nicht weitergegeben werden, wenn keine gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse (§§ 34, 138 StGB, § 88 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) bestehen und keine wirksame Schweigepflichtentbindung vorliegt (s. o. 5). Aufenthaltsrechtlich relevante Schlussfolgerungen, die sich aus den Gesundheitsuntersuchungen ergeben, dürfen mitgeteilt werden. Dies gilt für besondere Unterbringungsanforderungen wegen Krankheit oder Behinderung (z. B. „rollstuhlgerechte Unterbringung“).

Im **AZR** (s. o. 6) wird gespeichert, dass, wann und wo die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Abs. 1 AsylG und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Abs. 4 bzw. 5 IfSG durchgeführt wurde, sowie die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 9, 10 AZRG). Ebenfalls gespeichert werden Durchführungsvermerke zu Impfungen mit Art, Ort und Datum (§ 3 Abs. 2 Nr. 11 AZRG). Sowohl die Information zu Impfungen als auch die Bescheinigung, dass keine Gesundheitsbedenken bestehen, sind im AZR nach 12 Monaten zu löschen.⁶⁸ Abfrageberechtigt zu diesen Daten sind alle Behörden, die mit dem in einer Aufnahmeeinrichtung oder

⁶⁶ BayLfD, 27. Tätigkeitsbericht 2015/2016, Kap. 7.2.3.

⁶⁷ Zuvor „besondere Verwendungsregelungen“.

⁶⁸ § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AZRG-DV.

Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Ausländer befasst sind. Über die konkreten Befunde der Gesundheitsuntersuchungen dürfen im AZR keine Daten gespeichert und ausgetauscht werden.⁶⁹

Bestehen Unterlagen über die **psychiatrische Behandlung** eines Flüchtlings oder über ihn betreffende traumatische Vorgänge, so sind diese Daten wegen ihrer erhöhten Schutzbedürftigkeit besonders vertraulich zu behandeln.

Für die **Abrechnung** erfolgter medizinischer Behandlungen sind i. d. R. die Ämter für soziale Dienste zuständig. Diese dürfen jedoch nichts über die konkreten diagnostischen Erkenntnisse sowie über die Therapie erfahren. Der Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme gesundheitlicher Versorgung kann durch eine entsprechende (elektronische) Gesundheitskarte erfolgen.⁷⁰

13 Errichtung einer Integrationsdatenbank

Die Regelungen zur Integration von Flüchtlingen sind rudimentär. Dies gilt auch für die dabei erfolgende Datenverarbeitung. Was in der Praxis notwendig ist, geht teilweise über das hinaus, was auf Basis des bestehenden Datenschutzrechts vorgesehen ist. Das oft gesetzlich geforderte Einholen von Einwilligungen erweist sich in vielen Fällen als hinderlich oder als unpraktikabel. Insofern kann auf kommunaler Ebene erwogen werden, durch eine Satzung die Einrichtung einer Integrationsdatenbank vorzusehen. Hierüber kann die Integrationsarbeit und die hierfür nötige Datenverarbeitung eigenständig geregelt und damit auch erlaubt werden. Dadurch kann das „**Once-only-Prinzip**“ umgesetzt werden, also die Gestaltung des Prozesses in einer Weise, die eine mehrfache Erhebung der immer gleichen Stammdaten von Flüchtlingen vermeidet. Vielmehr sollen derartige Stammdaten einmalig erfasst und verifiziert werden und anschließend im Rahmen des Fallmanagements immer wieder zugreifbar sein.⁷¹

Auch ohne Grundlage einer kommunalen Satzung ist es möglich, auf **Einwilligungsbasis** eine solche Datenbank einzurichten. Hierfür ist es wichtig, möglichst alle potenziell Interessierten digital über einen Erstkontakt informieren zu können.⁷² Die Betroffenen müssen außerdem eine präzise Vorstellung davon haben, welche Daten für welche Zwecke und durch welche Stellen ausgetauscht werden können und sollen und wie bzw. weshalb dies für sie von Nutzen ist. Den Betroffenen kann – über die Art. 13/14 DSGVO hinaus – bei Etablierung einer solchen Datenbank mitgeteilt werden, welche Stellen über die Integrationsdatenbank zu ihrer Person im Einzelfall informiert wurden. Wird eine solche Datenbank auf Satzungsgrundlage eingerichtet, so sollte schon die Satzung die relevanten Informationen über die Übermittlungsprozesse enthalten.⁷³ Den Betroffenen sollten zudem ein generelles als auch ein spezifisches (auf bestimmte Übermittlungen bezogenes) Widerspruchsrecht eingeräumt werden.

In den Datenaustausch über eine Integrationsdatenbank können **private wie öffentliche Stellen** einbezogen werden. Soweit private Stellen beteiligt werden, sollte geregelt sein, dass die damit

⁶⁹ Weichert in GK-AufenthG, § 3 AZRG Rn. 47-51.

⁷⁰ LDA Bbg, Tätigkeitsbericht 2016/2017, Kap. 8.5 (S. 119 f.).

⁷¹ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 31, 36 ff., 40 ff., 65 ff.

⁷² Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 50 ff.

⁷³ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 22 f.

betrauten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Die technisch-organisatorischen Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit sind festzuhalten. Bei Einrichtung einer automatisierten Abrufmöglichkeit ist eine explizite Regelung nötig, in der Schutzvorkehrungen aufgeführt werden.⁷⁴ Wird in den Betrieb einer solche Datenbank die Ausländerbehörde und/oder das Jobcenter bzw. das Bundesamt für Arbeit einbezogen, so besteht die Möglichkeit, dass Grunddaten zu den Betroffenen aus dem AZR besorgt werden.⁷⁵ Auch eine Datenbeschaffung bei den Meldebehörden ist möglich (§ 34 BMG).⁷⁶

14 Schlussbemerkungen

Die obige Darstellung des Datenschutzrechts in der sozialen Arbeit mit Flüchtlingen legt offen, dass die **Rechtsgrundlagen** unübersichtlich, kompliziert und für die Praxis oft wenig situationsangemessen sind. Die Darstellung kann insofern nur eine Orientierungshilfe sein. Die Rechtslage ist unbefriedigend.⁷⁷ Der europarechtliche Rahmen der DSGVO sollte durch umsetzende Regelungen so gefüllt werden, dass den praktischen Anforderungen der Ausländer- und Asylverwaltung ebenso genügt wird wie dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen. Der Integration sollte zumindest eine ebenso große Bedeutung beigemessen werden wie der Überwachung bzw. Kontrolle von Flüchtlingen im Interesse von Sicherheit und Abschottung.

In der Praxis können streng angewendete Datenschutzvorgaben einer sinnvollen Integrationsarbeit im Wege stehen. In solchen Fällen ist für die Beteiligten ein **pragmatisches Vorgehen** zu empfehlen: Integration kann so wichtig sein, dass ein Festhalten an formalen Datenschutzerfordernissen zurückstehen muss. Wichtig ist, dass dabei Sinn und Zweck des Datenschutzes beachtet werden und dass das Vorgehen im Sinne des Flüchtlings erfolgt. Sollte es dann zu einer aufsichtlichen Überprüfung kommen, wird es nicht zu rechtlich möglichen Sanktionen, sondern eher zu einer aufsichtlichen Beratung kommen.

Die bei der Integrationsarbeit für Flüchtlinge weit verbreitete Trennung zwischen repressiver hoheitlicher Ausländerverwaltung einerseits und nicht-hoheitlicher Sozialarbeit andererseits hat eine gewisse informationelle Abschottung dieser Bereiche zur Folge. Diese Trennung kann persönlichkeitschützende Wirkung haben. Zugleich kann der Ausländerverwaltung aber dadurch deren **Integrationsaufgabe** aus dem Blick geraten. Es wäre wünschenswert, dass Integration de facto zu einem zentralen Tätigkeitsfeld der Ausländerverwaltung würde.

Auch ohne gesetzliche Änderungen lassen sich informationell positive Effekte erreichen. Durch eine sinnvolle Kooperation und einen zielgerichteten **Austausch zwischen aufenthaltsrechtlicher Verwaltung und sozialer Arbeit** können bestehende datenschutzbürokratische Hindernisse⁷⁸ reduziert werden. Die Kooperation kann durch informelle gemeinsame Arbeitsgruppen erfolgen und bis zum

⁷⁴ BVerfG 24.01.2012 – 1 BvR 1299/99, Rn. 156, 163, NJW 2012, 1426; siehe die Regelungen in § 22 AZRG, § 8 Abs. 4 IntV; § 10 BDSG 1990;

⁷⁵ Von Horn in Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 46 ff.

⁷⁶ Von Horn in Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 47.

⁷⁷ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 68 f.

⁷⁸ Dazu und dem sich daraus oft ergebenden „pragmatischen“ Vorgehen Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 17 f.

Aufbau einer kommunalen Integrationsdatenbank (s. o. 13) gehen. Digitale Instrumente erleichtern den Austausch und zugleich die nötige Zwecktrennung zwischen Aufenthaltsverwaltung und sozialer Hilfe. Diese Zwecktrennung und partielle Abschottung sind nötig zum Aufbau und zur Bewahrung des für die Hilfe grundlegenden Vertrauens zwischen Sozialarbeit und Flüchtlingen.

Das **Datenschutzprinzip des „Need-to-know“** ist in der Flüchtlingsarbeit eine zentrale Bedingung und zugleich eine große Herausforderung. Daher ist es geboten, in diesem Bereich für die Handelnden mehr Bewusstsein zu schaffen und Hilfen zur Verfügung zu stellen.⁷⁹ Der vorliegende Text versteht sich als solche Hilfe. Die praktische Umsetzung sollte unter Einbindung der Vorgesetzten von den vor Ort tätigen Menschen erörtert und durch an die Gegebenheiten angepasste Organisationsstrukturen, festgelegte Standards und eine wirksame Supervision erleichtert werden. Es wäre auch wünschenswert, dass von übergeordneter Ebene evtl. gar landesweit Vorgaben und Hilfen bereitgestellt werden.⁸⁰

Angesichts der Startbedingungen für Flüchtlinge stellt es einerseits eine gewaltige Herausforderung dar, ist aber andererseits zugleich eine zentrale Bedingung zur Gewährleistung des Datenschutzes, für die Betroffenen **größtmögliche Transparenz** herzustellen. Je transparenter die Verfahren sind, desto mehr kann sich Vertrauen entwickeln und desto eher wird es den Flüchtlingen ermöglicht, ihre Interessen selbst wahrzunehmen.

Dessen ungeachtet und auch ungeachtet dessen, dass die aktuelle politische Stimmung insofern wenig förderlich ist, bleiben **Gesetzesänderungen** dringend geboten, mit denen der sozialen Hilfe für Flüchtlinge der gebotene Rahmen geschaffen wird, in dem eine praxisnahe informationelle Tätigkeit möglich ist und zugleich der Datenschutz gewährleistet wird.

⁷⁹ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 26.

⁸⁰ Kühn/Gluns, Vernetzte Daten, S. 28.

Literatur

Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022.

Däubler, Wolfgang/Wedde, Peter/Weichert, Thilo/Sommer, Imke, EU-DSGVO und BDSG, 3. Aufl. 2024 (Däubler u. a.).

Hofmann, Rainer M. (Hrsg.), Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023.

Huber, Bertold (Hrsg.), Aufenthaltsgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2016.

Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt (Hrsg.), DS-GVO – BDSG, 4. Aufl. 2024.

Kühn, Boris/Gluns, Danielle, Vernetzte Daten, vernetzte Behörden, Datenmanagement, Datenschutz und Kooperation in der lokalen Integrationsarbeit, Hrsg. Robert Bosch Stiftung, 2022 (Kühn/Gluns, vernetzte Daten).

Simitis, Spiro/Hornung, Gerrit/Spiecker, Sarah, Datenschutzrecht, 2019.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Grundregeln des Datenschutzes bei der Hilfe für Geflüchtete in Schleswig-Holstein, Faltblatt Mai 2017 (ULD-Faltblatt)

Weichert, Thilo, Ausländerzentralregistergesetz, in Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz (GK-AufenthG), Hrsg. Uwe Berlit, Losblattsammlung, Stand Mai 2022,

Weichert, Thilo, Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen medizinischer Forschung, 2022, <https://www.mwv-open.de/site/books/10.32745/9783954667000/download/8417/> (Weichert, Rahmenbedingungen).



Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt	insbes.	insbesondere
Abs.	Absatz	IntV	Integrationskursverordnung
Art.	Artikel	i. V. m.	in Verbindung mit
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	Kap.	Kapitel
AsylG	Asylgesetz	LDA	Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	LDSG	Landesdatenschutzgesetz
AZR/G	Ausländerzentralregister/ Gesetz	LfD/I	Landesbeauftragte/r für Datenschutz/und Informationsfreiheit
AZRG-DV	Durchführungsverordnung zum Ausländerzentralregistergesetz	lit.	Buchstabe
BA	Bundesanstalt für Arbeit	m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
BAMF	Bundesamt für Flüchtlinge und Migration	Nr.	Nummer
Bay	Bayerisch/er	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz	PolizeiR	Polizeirecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	Rn.	Randnummer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung	S.	Satz/Seite
Brem	Bremen	SGB	Sozialgesetzbuch
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	s. o.	siehe oben
BW	Baden-Württemberg	sog.	so genannte
bzw.	beziehungsweise	StGB	Strafgesetzbuch
d. h.	das heißt	StPO	Strafprozessordnung
DolmG	Dolmetschergesetz	s. u.	siehe unten
DSG	Datenschutzgesetz	u. a.	unter anderem/und andere und Ähnliches
DSGVO	Europäische Datenschutz- Grundverordnung	u.Ä.	Unterabsatz und Ähnliches
DV	Durchführungsverordnung	UAbs.	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig- Holstein
EU	Europäische Union	u. Ä.	Unabhängiges Zentrum für Datenschutz (Saarland)
evtl.	eventuell	ULD	von
f/f.	fort-/folgende	UZD	vor allem
GG	Grundgesetz	v.	vergleiche
GK	Gemeinschaftskommentar	v. a.	zum Beispiel
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	vgl.	Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis
GRCh	Europäische Grundrechte- Charta	z. B.	
Hmb	hamburgisch	ZfSH/SGB	
Hrsg.	Herausgeber		
i. d. R.	in der Regel		
IfSG	Infektionsschutzgesetz		

Relevante Regelungen (alphabetisch)

1. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
2. Asylgesetz (AsylG)
3. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
4. Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)
5. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
6. Integrationskursverordnung
7. Sozialgesetzbuch I (SGB I)
8. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
9. Sozialgesetzbuch X (SGB X)

1 Asylbewerberleistungsgesetz

§ 9 AsylbLG (Verhältnis zu anderen Vorschriften)

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Landesgesetzen...

§ 10 AsylbLG (Bestimmungen durch Landesregierungen)

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen. ...

§ 11 AsylbLG (Ergänzende Bestimmungen)

... (3) Die zuständige Behörde überprüft die Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde über diese Personen vorliegenden Daten. Sie darf für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten dieser Personen sowie die für diese Personen eingegangenen Verpflichtungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln. Die Ausländerbehörde führt den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermittelt der zuständigen Behörde die Ergebnisse des Abgleichs. Die Ausländerbehörde übermittelt der zuständigen Behörde ferner Änderungen der in Satz 2 genannten Daten. Die Überprüfungen können auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs durchgeführt werden. ...

2 Asylgesetz

§ 7 AsylG (Erhebung personenbezogener Daten)

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1;

L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Erhebung ihre Einwilligung verweigern würde,
3. die Mitwirkung der betroffenen Person nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben der betroffenen Person erforderlich ist.

Nach Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie bei ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. ...

§ 8 AsylG (Übermittlung personenbezogener Daten)

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 7 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen. ...

(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch

1. zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes,
2. zur gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern,
3. für Maßnahmen der Strafverfolgung,
4. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Asylbewerbers oder von Dritten und
5. auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet werden. Sie dürfen an eine in § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen der Bundesagentur für Arbeit übermittelt und von dieser verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. § 88 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Verarbeitung der im Asylverfahren erhobenen Daten ist zulässig, soweit die Verarbeitung dieser Daten für die Entscheidung des Bundesamtes über die Zulassung zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes oder zu einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist. ...

§ 15 AsylG (Allgemeine Mitwirkungspflichten)

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt. ...

§ 44 AsylG (Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen)

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. ...

3 Aufenthaltsgesetz

§ 12a AufenthG (Wohnsitzregelung)

Z(1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach §§ 22, 23, 24 Absatz 1 oder 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen oder gemäß § 24 Absatz 3 verteilt worden ist. ...

§ 39 AufenthG (Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit – Zustimmung zur Beschäftigung)

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung setzt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus, es sei denn, die Zustimmung ist kraft Gesetzes, auf Grund der Beschäftigungsverordnung oder Bestimmung in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht erforderlich. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies durch ein Gesetz, die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist.

§ 43 AufenthG (Integrationskurs)

(1) Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert und gefordert.

(2) Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Ziel des Integrationskurses ist, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.

§ 45b AufenthG (Informations- und Beratungsangebote)

(1) Zur Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen von Drittstaatsangehörigen wird ab dem 1. Januar 2026 ein bundesweites, unentgeltliches und niedrigschwelliges Beratungsangebot eingerichtet. Es richtet sich sowohl an Drittstaatsangehörige, die sich bereits im Bundesgebiet

aufhalten, als auch an Drittstaatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Bundesgebiet arbeiten möchten. ...

§ 49 AufenthG (Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität)

(1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokuments erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Darüber hinaus sind auch alle anderen Behörden, an die Daten aus dem Ausländerzentralregister nach den §§ 15 bis 20 des AZR-Gesetzes übermittelt werden, und die Meldebehörden befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokuments oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke und das Lichtbild.

(2) Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.

§ 71 AufenthG (Zuständigkeit)

(1) Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig.
...

§ 75 AufenthG (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Aufgaben)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat unbeschadet der Aufgaben nach anderen Gesetzen folgende Aufgaben:

1. Zentrale Erstansprechstelle für die Bearbeitung von allgemeinen und individuellen Anfragen betreffend die Einreise und den Aufenthalt insbesondere zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit einschließlich der Koordinierung der Auskünfte zwischen den zuständigen Behörden und Einrichtungen; dies umfasst die zentrale Beantwortung und Erfassung von individuellen Anfragen zu laufenden Anträgen, die Erfassung und Auswertung von Schwierigkeiten im Einwanderungsprozess sowie die Bereitstellung von Auskünften, Informationen und strukturierten Berichten an andere Ressorts, um gemeinsam Vorschläge zur Verfahrensoptimierung entwickeln zu können; ...
- 5a. Prüfung der Mitteilungen nach § 16c Absatz 1, § 18e Absatz 1 und § 19a Absatz 1 sowie Ausstellung der Bescheinigungen nach § 16c Absatz 4, § 18e Absatz 5 und § 19a Absatz 4 oder Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts;
6. Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes;
7. Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr sowie Auszahlung hierfür bewilligter Mittel;
8. die Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach § 23 Abs. 2 und 4 und die Verteilung der nach § 23 sowie der nach § 22 Satz 2 aufgenommenen Ausländer auf die Länder;
9. Durchführung einer migrationsspezifischen Beratung nach § 45 Satz 1, soweit sie nicht durch andere Stellen wahrgenommen wird; hierzu kann es sich privater oder öffentlicher Träger bedienen; ...

11. Koordinierung der Informationsübermittlung und Auswertung von Erkenntnissen der Bundesbehörden, insbesondere des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, zu Ausländern, bei denen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausländer-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen;
12. Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 1 im Fall einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 34, 35 des Asylgesetzes oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a des Asylgesetzes sowie die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7;
13. unbeschadet des § 71 Absatz 3 Nummer 7 die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer im Wege der Amtshilfe.

§ 82 AufenthG (Mitwirkung des Ausländers)

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Sie setzt ihm eine solche Frist, wenn sie die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen fehlender oder unvollständiger Angaben aussetzt, und benennt dabei die nachzuholenden Angaben. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben. Der Ausländer, der eine ICT-Karte nach § 19 beantragt hat, ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde jede Änderung mitzuteilen, die während des Antragsverfahrens eintritt und die Auswirkungen auf die Voraussetzungen der Erteilung der ICT-Karte hat. Der Inhaber einer Blauen Karte EU ist während der ersten zwölf Monate seit der Aufnahme der Beschäftigung mit der Blauen Karte EU verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde jeden Wechsel des Arbeitgebers und jede Änderung mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU hat. ...

§ 86 AufenthG (Erhebung personenbezogener Daten)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist. Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, sofern nicht ein Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe ausreichend ist.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
 - 2a. der Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch einen Ausländer, für sich selbst, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in den Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3, Satz 3, 6 oder 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Inanspruchnahme nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist,
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund oder
4. einer ihrer Natur nach nicht nur vorübergehenden Ausreise des Ausländers, sofern diese nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist; ...

Öffentliche Stellen sollen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung. Die für Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen sind über die in Satz 1 geregelten Tatbestände hinaus verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn ein Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 für sich oder seine Familienangehörigen entsprechende Leistungen beantragt. Die Auslandsvertretungen übermitteln der zuständigen Ausländerbehörde personenbezogene Daten eines Ausländers, die geeignet sind, dessen Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen, wenn sie davon Kenntnis erlangen, dass die Daten für die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht gegenüber dem Ausländer gegenwärtig von Bedeutung sein können. ...

§ 88 AufenthG (Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verarbeitungsregelungen)

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Angaben nach § 87 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7 und Absatz 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden,

1. wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Ausländers oder von Dritten erforderlich ist, der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Personenbezogene Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn der Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro verhängt worden ist. In den Fällen des Satzes 1 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 erlassen werden soll.

(4) Auf die Übermittlung durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und durch nichtöffentliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 88a AufenthG (Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen)

(1) Bei der Durchführung von Integrationskursen ist eine Übermittlung von teilnehmerbezogenen Daten, insbesondere von Daten der Bestätigung der Teilnahmeberechtigung, der Zulassung zur Teilnahme nach § 44 Absatz 4 sowie der Anmeldung zu und der Teilnahme an einem Integrationskurs, durch die Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit, den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, das Bundesverwaltungsamt und die für die Durchführung der Integrationskurse zugelassenen privaten und öffentlichen Träger an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zulässig, soweit sie für die Erteilung einer Zulassung oder Berechtigung zum Integrationskurs, die Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme, die Feststellung der Erfüllung der Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Absatz 1 Satz 1, die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme oder die Abrechnung und Durchführung der Integrationskurse erforderlich ist. Die für die Durchführung der Integrationskurse zugelassenen privaten und öffentlichen Träger dürfen die zuständige Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit, den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den zuständigen Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über eine nicht ordnungsgemäße Teilnahme eines nach § 44a Absatz 1 Satz 1 zur Teilnahme verpflichteten Ausländers oder eines Ausländers, dessen Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, informieren. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach Satz 1 übermittelten Daten auf Ersuchen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Staatsangehörigkeitsbehörden übermitteln, soweit dies für die Erteilung einer Zulassung oder Berechtigung zum Integrationskurs, zur Kontrolle der Erfüllung der Teilnahmeverpflichtung, für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, zur Überwachung der Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2023 gültigen Fassung oder des Kooperationsplans nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Juli 2023 gültigen Fassung, zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung dieser Daten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nur für die Durchführung und Abrechnung der Integrationskurse sowie für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nach § 75 Nummer 4a unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 7 und 8 der Integrationskursverordnung zulässig.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verarbeitung von Daten aus dem Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, soweit die Verarbeitung für die Entscheidung über die Zulassung zum Integrationskurs erforderlich ist. Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 44 Absatz 4 Satz 2 im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zum Integrationskurs gilt dies entsprechend auch für die Verarbeitung von Daten aus dem Ausländerzentralregister.

(2) Bedient sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 75 Nummer 9 privater oder öffentlicher Träger, um ein migrationspezifisches Beratungsangebot durchzuführen, ist eine Übermittlung von aggregierten Daten über das Beratungsgeschehen von den Trägern an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zulässig.

(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a ist eine Übermittlung teilnehmerbezogener Daten über die Anmeldung, die Dauer der Teilnahme und die Art des Abschlusses der Maßnahme durch die Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit, den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Bundesverwaltungsamt und die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten privaten und öffentlichen Träger an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zulässig, soweit dies für die Erteilung einer Zulassung zur Maßnahme, die Feststellung und Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme oder die Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erforderlich ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach Satz 1 übermittelten Daten auf Ersuchen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Staatsangehörigkeitsbehörden übermitteln, soweit dies für die Erteilung einer Zulassung oder Berechtigung zur Maßnahme, zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Teilnahme, für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, zur Überwachung der Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2023 gültigen Fassung oder des Kooperationsplans nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Juli 2023 gültigen Fassung, zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erforderlich ist. Die mit der Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung betrauten privaten und öffentlichen Träger dürfen die zuständige Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit oder den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über eine nicht ordnungsgemäße Teilnahme informieren.

§ 90 Übermittlungen durch Ausländerbehörden

(1) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für ... (bestimmte Rechtsverstöße nach dem Aufenthalts-, dem Beschäftigungs- oder Sozialrechts), unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden. ...

(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Zustimmungen zur Aufnahme einer Beschäftigung an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme von erteilten Zustimmungen zur Aufnahme einer Beschäftigung den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit. ...

4 Ausländerzentralregistergesetz

§ 3 AZRG (Allgemeiner Inhalt)

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen, 2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer), 3. die Anlässe nach § 2 Absatz 1 bis 2c, 4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort, -land und -bezirk, Geschlecht, Doktorgrad, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien), 5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen,

Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien), 5a. das Lichtbild, 5b. die ausländische Personenidentitätsnummer, 5c. die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet und Einzugsdatum, 5d. die früheren Anschriften im Bundesgebiet und Auszugsdatum, 6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum, 7. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 3, 9 und 10 sowie Absatz 2b und 2c bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 8, 11, 13 und 14 sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12, 7a. Angaben zum Bestehen eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, 8. Dokumente nach § 6 Absatz 5, 9. zum Zweck der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung und zur Aufgabenerfüllung nach den §§ 43 bis 44a des Aufenthaltsgesetzes die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen, 10. das Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes für Meldungen zu einer laufenden Beteiligungsanfrage oder einem Nachberichtsfall (BVA-Verfahrensnummer).

(2) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 (= Asylsuchende und unerlaubt eingereiste und aufhältige Ausländer) werden zusätzlich gespeichert:

1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern, 2. Größe und Augenfarbe, 3. das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes, 4. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen, 5. der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist, 6. die Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes, 7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen, 8. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle, bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und das endgültig zuständige Jugendamt, 9. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum, 10. die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen, 11. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

(3) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 (= vollziehbar Ausreisepflichtige) werden darüber hinaus als Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zusätzlich gespeichert:

1. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf, 2. Sprachkenntnisse, 3. Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes. ...

§ 8a AZRG (Datenabgleich)

(1) Die Registerbehörde kann einen Abgleich in automatisierter Form zwischen ihrem Datenbestand und dem entsprechenden Datenbestand der aktenführenden Behörde oder der öffentlichen Stelle, die

Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, veranlassen, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit und Aktualität des Datenbestandes vorliegen, welche die Veranlassung einer Überprüfung rechtfertigen.

(2) Zum Zweck des in Absatz 1 veranlassten Abgleichs dürfen Daten zwischen der Registerbehörde und der aktenführenden Behörde oder der öffentlichen Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, wechselseitig in einem von der Registerbehörde genannten abgleichfähigen Format übermittelt oder auf Anfrage der Registerbehörde bereitgestellt werden. Die wechselseitig bereitgestellten oder übermittelten Daten dürfen nur für die Durchführung des Abgleichs sowie die sich daran anschließende Datenpflege verwendet werden und sind sodann unverzüglich zu löschen.

(3) Die aktenführende Behörde oder die öffentliche Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die durch den Abgleich ermittelten Hinweise auf eine mögliche Unrichtigkeit, Unvollständigkeit und Aktualität zu prüfen und in eigener Verantwortung Daten zu berichtigen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Registerbehörde auf einem von ihr zur Verfügung gestellten Weg zu übertragen. ...

§ 10 AZRG (Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung)

(1) Die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei einem Übermittlungsersuchen ist der Zweck anzugeben, sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht. Die Registerbehörde hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in Satz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vorliegt. ...

§ 12 AZRG (Gruppenauskunft)

(1) Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Ausländern, die in einem Übermittlungsersuchen nicht mit vollständigen Grundpersonalien bezeichnet sind und die auf Grund im Register gespeicherter und im Übermittlungsersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), darf nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in den §§ 15 bis 17 und 20 bezeichneten öffentlichen Stellen erfolgen. Sie ist zulässig, soweit sie

1. im besonderen Interesse der betroffenen Personen liegt oder ...

(2) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen, zu begründen und bedarf der Zustimmung des Leiters der ersuchenden Behörde oder eines von ihm für solche Zustimmungen bestellten Vertreters in leitender Stellung. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig. Die ersuchende Stelle hat die Daten, die sie nicht oder nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt, zu vernichten. ...

§ 14 AZRG (Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen)

(1) An alle öffentlichen Stellen werden zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen folgende Daten einschließlich der zugehörigen AZR-Nummer (Grunddaten) übermittelt:

1. Grundpersonalien, 2. Lichtbild, 3. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde, 4. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, Sterbedatum, 5. Übermittlungssperren, 6. die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet, 7. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 nur zum Zweck, ob die AZR-Nummer nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 an andere öffentliche Stellen übermittelt werden darf, zusätzlich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. ...

§ 18 AZRG (Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung)

§ 18a AZRG (Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen)

§ 18a AZG (Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen)

§ 18b AZRG (Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen)

§ 18c AZRG (Datenübermittlung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden)

§ 18d AZRG (Datenübermittlung an die Jugendämter)

§ 34 AZRG (Auskunft an die betroffene Person)

(1) In dem Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 muss die betroffene Person ihre Grundpersonalien angeben.

(2) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht dann nicht, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegen, die die Daten an das Register übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. ...

5. Datenschutz-Grundverordnung

Artikel 5 DSGVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten)

(1) Personenbezogene Daten müssen

(a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

(b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

(c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

(d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

(e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene

Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

(f) In einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Artikel 6 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung)

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
2. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
4. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
5. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
6. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung. ...

Artikel 7 DSGVO Bedingungen für die Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten

Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Artikel 9 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, ...

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich, ...

Artikel 12 DSGVO (Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person)

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die

Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde. ...

Artikel 13 DSGVO (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person)

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der

betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Artikel 14 DSGVO (Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden) entspricht weitgehend Art. 13 DSGVO.

Artikel 15 DSGVO (Auskunftsrecht der betroffenen Person)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen.

³Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

6 Integrationskursverordnung (IntV)

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Die Ausländerbehörde, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und das Bundesverwaltungsamt übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben die Daten nach den §§ 5a, 6 Absatz 1 oder Absatz 2 sowie Angaben zum Aufenthaltstitel und zum Herkunftsland. Auf Ersuchen der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übermitteln das Bundesamt die Daten nach § 5 Absatz 3, den §§ 5a sowie 6 Absatz 1 oder Absatz 2 zur Feststellung, ob eine andere zuständige Stelle eine Berechtigung ausgestellt oder zum Integrationskurs verpflichtet hat. Auf Ersuchen der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übermitteln das Bundesamt in den Fällen des § 7 Absatz 3 Daten zur Teilnahme am Termin zur Einstufung.

(2) Der Kursträger übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben unverzüglich nach Anmeldung die im Anmeldeformular angegebenen Daten und informiert das Bundesamt über den tatsächlichen Beginn eines Kurses sowie der jeweiligen Kursabschnitte. Der Kursträger übermitteln dem Bundesamt

1. zum Zweck der Abrechnung Angaben zur tatsächlichen Teilnahme des Teilnehmers und
2. zum Zweck der Teilnahmeförderung die Testergebnisse des Teilnehmers beim Einstufungstest nach § 11 Absatz 2.

Die Daten werden elektronisch übermitteln. Dabei sind die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) Der Kursträger hat die zuständige Ausländerbehörde, den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den zuständigen Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu unterrichten, wenn er feststellt, dass ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer oder ein Ausländer, dessen Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2 am Integrationskurs teilnimmt. Das Bundesamt übermitteln der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Ersuchen die Daten zur Kursanmeldung und zur Kursteilnahme des zur Teilnahme verpflichteten Ausländers oder des Ausländers, bei dem die Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Auf Personen, die vor der Zulassung zur Wiederholung nach § 5 Absatz 5 zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet waren, findet Satz 2 für die Teilnahme an der Wiederholung von höchstens 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses entsprechende Anwendung.

(4) Die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen, wenn der automatische Datenabruf wegen der Vielzahl oder der besonderen Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungsersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist. Im automatisierten Verfahren dürfen Daten nur von Bediensteten abgerufen werden, die von ihrer Behördenleitung hierzu besonders ermächtigt sind. Das Bundesamt stellt sicher, dass im automatisierten Verfahren nur Daten abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf der Daten erlaubt.

(5) Das Bundesamt erstellt bei Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 4 Protokolle, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. der Tag und die Uhrzeit des Abrufs,
2. die abrufende Stelle,
3. die übermittelten Daten und
4. der Anlass und Zweck der Übermittlung.

Die Auswertung der Protokolldaten ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle und Datensicherheit oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(6) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Teilnahmeberechtigten sind nach spätestens zehn Jahren, die übrigen personenbezogenen Daten nach spätestens fünf Jahren zu löschen.

(7) Das Bundesamt darf die nach den §§ 5, 5a, 6, 7, 8 und 17 gespeicherten Daten zu Integrationskursteilnehmern verarbeiten und nutzen, soweit dies für wissenschaftliche Forschungsvorhaben nach § 75 Nummer 4a des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist. Die Daten dürfen in personalisierter Form verwendet werden, soweit

1. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
2. schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 2 Nummer 2 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

Personenbezogene Daten sind zu pseudonymisieren, wenn der Forschungszweck unter Verwendung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Die Zuordnungsmöglichkeit ist aufzuheben, sobald der Forschungszweck dies erlaubt, spätestens mit der Beendigung des Forschungsvorhabens, sofern ausnahmsweise eine Löschung der Daten noch nicht in Betracht kommt.

(8) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu dem in Absatz 7 genannten Zweck hat räumlich und organisatorisch getrennt von der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung anderer Aufgaben des Bundesamtes zu erfolgen

Anmerkung: Die Verweise auf das BDSG sind veraltet, das zitierte BDSG wurde durch die DSGVO weitgehend ersetzt.

7 Sozialgesetzbuch I (Allgemeiner Teil)

§ 17 SGB I (Ausführung der Sozialleistungen)

...

(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung

zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzsbuchs; § 97 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung. ...

§ 35 SGB I (Sozialgeheimnis)

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt. Für die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten. ...

§ 60 SGB I (Angabe von Tatsachen)

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

8 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

§ 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise)

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend. ...

§ 47 SGB VIII (Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen)

...

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 62 SGB VIII (Datenerhebung)

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder

3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe)

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder

6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

9 Sozialgesetzbuch X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

§ 67a SGB X (Erhebung von Sozialdaten)

(1) Die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Als Erhebung nach Satz 1 gilt auch die Entscheidung der betroffenen Person nach § 67f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 oder ein ausdrückliches Ersuchen im Anwendungsbereich des § 77a. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Absatz 2 genannten Stellen, wenn

a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,

b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und

c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,

2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn

a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder

b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder

bb) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

§ 67d SGB X (Übermittlungsgrundsätze)

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten durch ihre Weitergabe an einen Dritten oder durch die Einsichtnahme oder den Abruf eines Dritten von zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltenen Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(2) Sind mit Sozialdaten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten ist auch über Vermittlungsstellen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zulässig.

§ 71 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse)

...

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können

- a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
 - b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4a Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
 - d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,
2. für die Erfüllung der in § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten,
 3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft,
 4. für die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 6 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister bezeichneten Mitteilungspflichten,
 5. für die Erfüllung der in § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder
 6. für die Erfüllung der nach § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,
1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
 2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.
- (2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

§ 76 SGB X (Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten)

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Absatz 1 und 4 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass die betroffene Person der Übermittlung widerspricht; die betroffene Person ist von dem Verantwortlichen zu Beginn des

Verwaltungsverfahren in allgemeiner Form schriftlich oder elektronisch auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,

- 1a. im Rahmen der Geltendmachung und Durchsetzung sowie Abwehr eines Erstattungs- oder Ersatzanspruchs,
2. im Rahmen des § 69 Absatz 4 und 5 und des § 71 Absatz 1 Satz 3,
3. im Rahmen des § 94 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches.

§ 78 SGB X (Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden)

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung von Sozialdaten nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch an eine nicht-öffentliche Stelle auf deren Ersuchen hin ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 4 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen.

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. ...